LUKIÁCS GTÖRGY ÉS
HERMANN LUCHITERHAND VERLAG GMBH
NEUWIED - BERLIN NSZK
KÖZÖTTI KIADÓL SZERZŐDÉSEK 1959-1971

doc 29.

(827) VI/72

1959 XII. 29/960 5



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN-SPANDAU · DARMSTADT

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

MTA FIL. INT. Eukács Arch.

Zwischen

- 1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukács, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5., im folgenden kurz "Verfasser" genannt, und dem
- 2. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied am Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Verlagsvertrag geschlossen und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 Rechtsübertragung

Der Verfasser überträgt dem Verlag das Recht zur alleinigen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes mit dem Arbeitstitel:

"Asthetik Teil I: Die Eigenart des Asthetischen"

für alle Ausgaben und Auflagen. Der Verfasser versichert, daß er über das Urheberrecht an seinem Werk allein und frei verfügen kann.

§ 2 Erste Auflage

Die Auflagenhöhe wird vom Verlag festgesetzt. Die erste Auflage soll die Anzahl von etwa 2000 bis 5000 hergestellten Exemplaren umfassen. Nicht eingerechnet sind Frei- und Rezensionsexemplare in einer Anzahl von 10 % der Gesamtauflage, die vom Verkauf ausgeschlossen sind. Eingerechnet werden dagegen etwaige Partieexemplare.

§ 3 Weitere Auflagen

Der Verlag verpflichtet sich, wenn die jeweilige Auflage bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren vergriffen ist, eine neue Auflage herauszubringen und dem Verfasser Mitteilung zu machen, sobald dieser Restbestand erreicht ist. Hält der Verlag nach den letzten Verkaufserfahrungen mit diesem Werk die Veranstaltung einer neuen Auflage für nicht vertretbar, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ebenso hat der Verfasser ein Kündigungsrecht, wenn der Verlag nicht innerhalb eines Jahres nach Vergriffensein der vorhergehenden Auflage im Sinne des Satzes 1 eine neue Auflage herausbringt. Die Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärungen Zeitbedingte Schwierigkeiten innerhalb des Verlagsbuchhandels, die das Erscheinen der neuen Auflage erfahrungsgemäß verzögern, sind gebührend zu berücksichtigen.

§ 4 Autorenexemplare

Der Verfasser erhält zum persönlichen Gebrauch die Anzahl von 50 Exemplaren von jeder Auflage kostenlos. Er ist berechtigt, für den gleichen

Absender: Hermann Luchterhand Verlag GmbH. - Neuwied am Rhein - Berlin-Spandau - Darmstadt

Blatt: - 2 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

Zweck weitere Exemplare seines Werkes zum Buchhändlerpreis vom Verlag zu beziehen.

Diese Frei-Exemplare und solche Exemplare, die der Verfasser zum Buchhändlerpreis bezieht, sind vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 5 Weitere Rechtsübertragung

Zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Verlag, außer für die im § 12 genannten Verfügungsrechte, der schriftlichen Zustimmung des Verfassers, die dieser nur insoweit versagen kann, als eine wirtschaftliche oder ideelle Gefährdung seiner Interessen erfolgt.

§ 6 Ladenpreis, Vertrieb

Der Ladenpreis wird vom Verlag nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt. Nach Erscheinen des Werkes ist der Verlag zu einer Herabsetzung des Ladenpreises nur mit Zustimmung des Verfassers berechtigt.

Ein von dem üblichen Vertrieb abweichender partieweiser Vertrieb, insbesondere zu ermäßigten Preisen, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

§ 7 Ablieferung, Erscheinen

Der Verfasser hat dem Verlag das Manuskript in druckreifem Zustand zu übergeben. Die Ablieferung des Manuskriptes hat bis zum 30. Juni 1960 zu erfolgen.

Das Erscheinen des Werkes ist für das Jahr 1961 geplant.

§ 8 Ausstattung

Der Verlag ist um angemessene Ausstattung des Werkes besorgt.

§ 9 Werbung

Der Verlag verpflichtet sich, für das Werk in angemessenem Umfange zu werben. Er wird das Werk in seinen Prospekten und Anzeigen gebührend erwähnen.

§10 Honorar

Der Verfasser erhält als Honorar eine Tantieme von 12,5 % des Ladenpreises für jedes verkaufte und gebundene Exemplar.

Das Honorar wird halbjährlich nach Erscheinen des Werkes, das heißt zum 30.6. und zum 31.12. eine jeden Jahres, nach Maßgabe der bis dahin verkauften Exemplare fällig.

§ 11 Bescheinigung

Der Verfasser kann verlangen, daß der Verlag seine Abrechnung durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnung des Verlages bestätigt, der Verfasser, sonst der Verlag zu tragen.

Lukács Archi



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN-SPANDAU · DARMSTADT ·

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

Zwischen

- 1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukács, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5., im folgenden kurz "Verfasser" genannt, und dem
- 2. Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied am Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Verlagsvertrag geschlossen und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 Rechtsübertragung

Der Verfasser überträgt dem Verlag das Recht zur alleinigen Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes mit dem Arbeitstitel:

"Asthetik Teil I: Die Eigenart des Asthetischen"

für alle Ausgaben und Auflagen. Der Verfasser versichert, daß er über das Urheberrecht an seinem Werk allein und frei verfügen kann.

0 2 Erste Auflage

Die Auflagenhöhe wird vom Verlag festgesetzt. Die erste Auflage soll die Anzahl von etwa 2000 bis 5000 hergestellten Exemplaren umfassen. Nicht eingerechnet sind Frei- und Lezensionsexemplare in einer Anzahl von 10 % der Gesamtauflage, die vom Verkauf ausgeschlossen sind. Eingerechnet werden dagegen etwaige Partieexemplare.

§ 3 Weitere Auflagen

Der Verlag verpflichtet sich, wenn die jeweilige Auflage bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren vergriffen ist, eine neue Auflage herauszubringen und dem Verfasser Mittellung zu machen, sobald dieser Restbestand erreicht ist. Hält der Verlag nach den letzten Verkaufserfahrungen mit diesem Werk die Veranstaltung einer neuen Auflage für nicht vertretbar, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ebenso hat der Verfasser ein Kündigungsrecht, wenn der Verlag nicht innerhalb eines Jahres nach Vergriffensein der vorhergehenden Auflage im Sinne des Satzes 1 eine neue Auflage herausbringt. Die Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärungen Zeitbedingte Schwierigkeiten innerhalb des Verlagsbuchhandels, die das Erscheinen der neuen Auflage erfahrungsgemäß verzögern, sind gebührend zu berücksichtigen.

§ 4 Autorenexemplare

Der Verfasser erhält zum persönlichen Gebrauch die Anzahl von 50 Exemplaren von jeder Auflage kostenlos. Er ist berechtigt, für den gleichen

Absender: Hermany Luchterhand Verlag GmbH. Netwited am Rhein - Berlin-Spandau - Darmstadt

Blatt: = 2 -

zum Schreiben vom

Empfänger

Zweck weitere Exemplare seines Werkes zum Buchhändlerpreis vom Verlag zu beziehen.

Diese Frei-Exemplare und solche Exemplare, die der Verfasser zum Buchhändlerpreis bezieht, sind vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 5 Weitere Rechtsübertragung

Zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Verlag, außer für die im § 12 genannten Verfügungsrechte, der schriftlichen Zustimmung des Verfassers, die dieser nur insoweit versagen kann, als eine wirtschaftliche oder ideelle Gefährdung seiner Interessen erfolgt.

§ 6 Ladenpreis, Vertrieb

Der Ladenpreis wird vom Verlag nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt. Nach Erscheinen des Werkes ist der Verlag zu einer Herabsetzung des Ladenpreises nur mit Zustimmung des Verfassers berechtigt.

Ein von dem üblichen Vertrieb abweichender partieweiser Vertrieb, insbesondere zu ermäßigten Preisen, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

§ 7 Ablieferung, Erscheinen

Der Verfasser hat dem Verlag das Manuskript in druckreifem Zustand zu übergeben. Die Ablieferung des Manuskriptes hat bis zum 30. Juni 1960 zu erfolgen.

Das Erscheinen des Werkes ist für das Jahr 1961 geplant.

§ 8 Ausstattung

Der Verlag ist um angemessene Ausstattung des Werkes besorgt.

§ 9 Werbung

Der Verlag verpflichtet sich, für das Werk in angemessenem Umfange zu werben. Er wird das Werk in seinen Prospekten und Anzeigen gebührend erwähnen.

§10 Honorar

Der Verfasser erhält als Honorar eine Tantieme von 12,5 % des Ladenpreises für jedes verkaufte und gebundene Exemplar.

Das Honorar wird halbjährlich nach Erscheinen des Werkes, das heißt zum 30.6. und zum 31.12. eine jeden Jahres, nach Maßgabe der bis dahin verkauften Exemplare fällig.

MTAFIL INT.

§ 11 Bescheinigung

Der Verfasser kann verlangen, daß der Verlag seine Abrechnung durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnung des Verlages bestätigt, der Verfasser, sonst der Verlag zu tragen.

Lukács Archil

Blast:

Emplanger:

§ 12 Korrektur

Der Verfasser ist verpflichtet, die Fahnenkorrektur und Bogenrevision ohne besondere Vergütung zu besorgen. Ist er daran verhindert, so kann der Verlag eine ihm geeignet erscheinende Persönlichkeit auf Kosten des Verfassers damit beauftragen. Überschreiten die Änderungen, die auf Wunsch des Verfassers vorgenommen werden, 10 % der Satzkosten des gesamten Werkes, so ist der Verlag berechtigt, den Mehrbetrag dem Verfasser anzurechnen.

§ 13 Weitere Verwertung

Die Vergebung von Nachdrucklizenzen an Zeitungen, Zeitschriften, Anthologien, Buchgemeinschaften und dergleichen, von Rechten zur Verfilmung, Rundfunk- und Fernsehsendung und zur Herausgabe als Mikrokopie obliegt grundsätzlich den Vertragspartnern gemeinsam. Der aus einer solchen weiteren Verwertung erzielte Erlös gebührt den beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen, also zu 50 %.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein und Berlin (West).

§ 15 Vertragsänderungen Etwaige Anderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 16 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch den Verfasser und durch den Verlag in Kraft.

Neuwied/Rh., den

4. Jonna 1960

Budapest, den 29 X4 (959

Georg Lubius

HERMANN LUCHTERHAND TERLAG GMBH

MTA FIE. INT. Lukács Arch



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG

NEUWIED/RHEIN · BERLIN-FROHNAU · DARMSTADT

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

zwischen

- 1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukács, Budapest/Ungarn, Belgrad RMP. 2. V. RM. 5., im folgenden kurz "Verfasser" genannt,
- 2. Herrn Theo Pinkus, Zürich I, Froschaugasse 7, im folgenden kurz "Bevollmächtigter" genannt und
- 3. dem Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Vertrag geschlossen und von den Vertragschliessenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in drei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 Zwischen den Vertragschliessenden zu 1 und 3 ist am 29.12.1959 bzw. 4.1.1960 ein Vertrag über das Werk

"Asthetik Teil I: Die Eigenart des Ästhetischen" zustande gekommen.

Dieser Vertrag soll durch die vorliegende Vereinbarung in folgender Weise ergänzt werden.

- § 2 Die Vertragschliessenden sind sich darüber einig, dass sich die Vereinbarungen nicht nur auf Teil I der Ästhetik; sondern auf die neue Ästhetik des Verfassers bezieht.
- § 3 Die Vertragschliessenden sind sich weiter darüber einig, dass die Bände der Asthetik als Beginn einer Ausgabe von gesammelten Werken des Verfassers erscheinen sollen. Darauf soll Ausstattung und Werbung von vornherein Rücksicht nehmen.
- § 4 Der Verlag verpflichtet sich, dem Aufbau-Verlag, Berlin, sobald er es wünscht, jedoch nicht früher als 1 Jahr nach Erscheinen der einzelnen Bände, kostenlos die Lizenz für eine Ausgabe in dem DDR genannten Gebiet zu erteilen.

Diese Lizenzerteilung wird lediglich von folgenden Bedingungen abhängig gemacht: Der Aufbau-Verlag muss sich verpflichten, dem Verfasser dieselben Bedingungen einzuräumen, die der Verlag mit dem Verfasser vereinbart hat. Weiter soll eich der Aufbau-Verlag verpflichten, seine Ausgabe lediglich in der DDR zu vertreiben.

MTA FIL. INT.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Verfasser oder dem Bevollmächtigten bereits getroffenen Abmachungen über Ausgaben der Ästhetik in polnischer und italienischer Sprache von diesem Vertrag nicht berührt werden. Der Verfasser bzw. der Bevollmächtigte sind weiter berechtigt, Verhandlungen über eine mexikanische Ausgabe der Ästhetik in spanischer Sprache zu führen.

Blatt: 🕳 2 🕳

zum Schreiben vom:

Empfänger:

Der Verlag erklärt sich bereit, den Verfasser bzw. den Bevollmächtigten durch seinen ständigen literarischen Vertreter in Italien bei den entsprechenden Verhandlungen zu unterstützen.

Die weiteren Rechte an der Ästhetik sollen - dem Grundvertrag und den normalen verlegerischen Gepflogenheiten entsprechend beim Verlag liegen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die aus einer weiteren Verwertung der Ästhetik durch Vergebung von Lizenzen für Übersetzungen und Abdrucke in Zeitungen oder Zeitschriften und dergleichen erzielte Erlös dem Verlag zu 40%; zu 60% dagegen dem Verfasser zustehen.

- Die Parteien sind sich darüber einig, dass als weitere Bände im Rahmen der Gesantausgabe zunächst ein Auswahlband "Zwei Jahrhunderte deutsche Literatur" und später "Die Zerstörung der Vernunft" erscheinen soll. Die genauen Bedingungen für das Erscheinen dieser Bände bleiben Einzelverträgen vorbehalten.
- § 6 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Abrechnung der im einzelnen vereinbarten Honorare über den Bevollmächtigten erfolgen soll. Der Verlag erfüllt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verfasser insoweit durch Zahlung an den Bevollmächtigten.
- J 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein und Berlin-West.

§ 8 Vertragsänderungen

Atweige Anderungen dieses Vertreges bedürfen der schriftlichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

ber Vertrag tritt mach Unterzeichnung durch alle Beteiligten in Kraft.

Gean Lulian MTAFIL INT. Eukács Arch.

Budapest, den 27. U 1960

Zürich, den

Neuwied/Rhein, den HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG

NEUWIED/RHEIN - BERLIN-FROHNAU - DARMSTADT

VERLAGSLEITUNG

YORSTER

zwischen

- 1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukacs, Budapost/Ungarn, Belgrad REP. 2. V. EM. 5., in folgenden kurs "Verfasser" genann's
- 2. Herrn Theo Pinkus, Zürich I. Froschaugesse 7. im folgenden kurs "Bevollmächtigter" genannt und
- 3. dem Hermann Luchterhand Verlag CabH, Neuvied em Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurs "Verlag" genannt.

surds folgender Vertrag geschlossen und von den Vertragschliessenden sur Bekundung ihres Einverständnieses in drei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 Zwiechen den Vertragschliessenden zu 1 und 3 ist am 29.12.1959 bev. 4.1.1960 ein Vertrag über das Werk

"Methetik Teil I: Die Eigenart des Asthetischen" sustande gekommen.

Dieser Vertrag soll durch die vorliegende Vereinbarung in folgender Veise ergänst werden.

- 5 2 Die Vertrageshliessenden sind eich derüber einig. dese wich die Vereinbarungen nicht nur auf Teil I der Ästhetik: sondern auf die neue Asthetik des Verfassers bezieht.
- § 3 Die Vertragechliessenden sind sich weiter derüber einig. dass die Bände der Änthetik als Boginn einer Ausgabe von gesonnelten Werken des Verfassers erscheinen sollen. Darauf soll Ausstattung und Werbung von vornherein Rückeleht nehmen.
- § 4 Per Yerlag verpflichtet sich, dem Aufbau-Vorlag, Berlin, schald er es wünscht, jedoch nicht früher als 1 Jahr nach Erscheinen der einzelmen Bende, kostenlos die Lisens für eine Ausgabe in dem PDR genannten Gebiet zu erteilen.

Diese Lizenserteilung wird lediglich von folgenden Bedingungen MTAFIL INT. abbangig gemecht: Der Aufbau-Verlag muse sich vernflichten. Eukács Archi dem Verfauser dieselben Bedingungen einsuräumen, die der Verlag mit dem Verfasser vereinbart hat. Weiter soll sich der Aufbau-Verlag verpflichten, seine Ausgabe lediglich in der BDR su wertreiben.

> Die Parteien eind eich derüber einig, dass die vom Verfesser oder dem Bevollmächtigten bereite getroffenen Abmechungen über Ausgaben der Ästhetik in polnischer und italienischer Sprache von dieses Vertrag nicht berührt werden. Der Verfasser bew. der Bevollmichtigte eind weiter berechtigt, Verhandlungen über eine memikanische Ausgabe der Asthetik in spanischer Sprache zu führen.

Blatt: en 2 es

zam Schreiben vom:

Empfänger

Der Verlag erklärt eich bereit, den Verfasser baw. den Bevollmächtigten durch seinen ständigen literarischen Vertreter im Italien bei den entsprechenden Verhandlungen zu unterstützen.

Die weiteren Rechte an der Esthetik sollen - dem Grundvertrag mad den normalen verlegerischen Gepflogenheiten entsprechend - beim Verlag liegen. Die Parteien eind sich darüber einig, dass die aus einer weiteren Verwertung der Esthetik durch Vergebung von Lisensen für Übersetzungen und Abdrucke in Zeitungen oder Zeitschriften und dergleichen erzielte Erlös dem Verlag zu 40%; sa 60% dagegen dem Verfasser zustehen.

- § 5 Die Parteien eind eich derüber einig, dass als weitere Bände im Rahmen der Gesentausgebe sunächst ein Auswehlband "Zwei Jahrhunderte deutsche Diteratur" und später "Die Zerstörung der Vernunft" erscheinen soll. Die genauen Bedingungen für das Erscheinen dieser Bände bleiben Einselverträgen vorbehalten.
- § 6 Die Parteien sind sich derüber einig, dass die Abrechnung der im sinselnen vereinbarten Honorare über den Bevollmächtigten erfolgen soll. Der Verleg erfüllt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verfasser insoweit durch Zahlung an den Bevollmächtigten.
- § 7 Erfullungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Vertrag ist Neuwied am Shein und Derlin-Vest.

§ 8 Vertrageänderungen Etweige Inderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 9 Inkrafttreten

Day Vertrag tritt mach Untermeichnung durch alle Beteiligten im Kraft.

Gea Lukas Arch. Lukas Arch.

Dudgenes, en 24. II 1960

Strick, dem

Monetod/Rhain, don REDRAMM LOCETERMAND VERLAG GMOR Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukacs, Budapect/Ungarn, Belgrad BRP. 2. V. BM. 5., in folgenden kurz "Verfasser" genannt,

- 2. Herrn Theo Pinkus, Zürich I, Frenchaugesee 7, im folgenden kurs "Bevollmachtigter" genannt und
- 3. dem Hermann Luchterhand Verlag GabH, Heuwied am Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt.

wurde folgender Vertrag geschlossen und von den Vertragschliessenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in drei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 Zwischen den Vertragschliessenden zu 1 und 3 ist am 29.12.1959 bzw. 4.1.1960 ein Vertrag über das Werk

"Asthetik Teil I: Die Eigenert des Asthetischen" zustande gekommen.

Dieser Vertrag soll durch die vorliegende Vereinbarung in folgender Weise erganzt werden.

- § 2 Die Vertragechliessenden sind eich darüber einig, dass eich die Vereinburungen nicht nur auf Teil I der Asthetik; sondern auf die neue Asthetik des Verfassers bezieht.
- 5 3 Die Vertragschliessenden sind sich welter derüber einig, dass die Bände der Ästhetik als Beginn einer Ausgabe von gesemmelten Berken des Verfassers erscheinen sollen. Derauf soll Ausstattung und Berbung von vornherein Bücksicht nehmen.
- § 4 Der Verlag verpflichtet sich, des Aufbau-Verlag, Berlin, schald er es wünscht, jedoch nicht früher als 1 Jahr nach Bracheinen der einzelnen Bände, kostenlos die Lizens für eine Ausgabe in dem DDR genannten Gebiet zu erteilen.

Diese Lisenserteilung wird lediglich von folgenden Bedingungen abhängig gemacht: Der Aufbau-Verlag muss sich verpflichten, dem Verfasser dieselben Bedingungen einzuräumen, die der Verlag mit dem Verfasser vereinbart hat. Weiter soll sich der Aufbau-Verlag verpflichten, seine Ausgabe lediglich in der DDR su vertreiben.

Dis Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Verfasser oder dem Bevollmächtigten bereits getroffenen Abmachungen über Ausgaben der Ästhetik in polnischer und italienischer Sprache von diesem Vertrag nicht berührt werden. Der Verfasser bzw. der Bevollmächtigte sind weiter berechtigt, Verhandlungen über eine mexikanische Ausgabe der Ästhetik in spanischer Sprache zu führen.

MTA FIL. INT. Lukács Archi Der Verlag erklärt sich bereit, den Verfasser bzw. den Bevollmächtigten durch seinen ständigen literarischen Vertreter in Italien bei den entsprechenden Verhandlungen zu unterstützen.

Die weiteren Rochte an der Asthetik sollen - dem Grundvertrag und den normalen verlegerischen Gepflogenheiten entsprechend beim Verlag liegen. Die Parteien eind dich derüber einig, dass die aus einer weiteren Verwertung der Asthetik durch Vergebung von Lisensen für Öbersetsungen und Abdrucke in Zeitungen oder Zeitschriften und dergleichen erzielte Erlös dem Verlag su 40%; su 60% degegen dem Verfasser zustehen.

- § 5 Die Parteien eind eich derüber einig, dass ale weitere Bände im Rahmen der Gezamtausgabe zunächst ein Auswahlband "Ewei Jahrhunderte deutsche Literatur" und später "Die Berstörung der Vernunft" erscheinen soll. Die geneuen Bedingungen für das Erscheinen dieser Bände bleiben Einzelverträgen vorbehalten.
- § 6 Die Parteien sind sich derüber einig, dass die Abrechnung der im einzelnen vereinterten Honorare über den Bevolkakchtigten erfolgen soll. Der Verlag erfüllt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verfasser insoweit durch Zahlung an den Bevolkakchtigten.
- § 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsetand für alle Bireitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuvied am Shein und Berlin-West.

§ 8 Vertrageanderungen

Stenige Enderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

5 9 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mach Untermeichnung durch alle Beteiligten in Ereft.

MTA FIL. INT. Eukács Arch

Budapest, den

Zürleh, den

Neuwied/Abein, den RENHANN LUCBTRANARE VRALAS GKDR



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN-SPANDAU · DARMSTADT

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

zwischen

1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukács, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5., im folgenden kurz "Verfasser" genannt

und

2. dem Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied-Berlin-Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Vertrag geschlossen und von den Vertragschliessenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

- § 1 Zwischen den Vertragschliessenden bestehen Verträge über das Werk "Ästhetik" und über eine Ausgabe von gesammelten Werken des Verfassers.
- § 2 Die Vertragschliessenden sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Ausgabe mit gesammelten Werken auch die Frühschriften des Verfassers erscheinen sollen. Es handelt sich um Buch- und Zeitschriftenveröffentlichungen bis zum Jahre 1930. Insbesondere fallen darunter:
 - 1. Die Seele und die Formen. Essays. Verlag Egon Fleischel & Co. Berlin 1911. 373 Seiten;
 - 2. Die Theorie des Romans. Ein geschichtsphilosophischer Versuch über die Formen der grossen Epik. Verlag Paul Cassirer. Berlin 1920. 169 Seiten.
 - 3. Geschichte und Klassenbewusstsein. Studien über marxistische Dialektik. Der Malik-Verlag. Berlin 1923. 342 Seiten.
- § 3 Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung der Frühwerke werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen Verfasser und Verlag bestimmt. Der Verfasser beabsichtigt, die Frühschriften mit einem autobiographischen Vorwort erscheinen zu lassen.
- § 4 Der Verlag verpflichtet sich, dem Aufbau-Verlag, Berlin, sobald er es wünscht, jedoch nicht früher als 1 Jahr nach Erscheinen der einzelnen Bände, die Lizenz für eine Ausgabe in dem DDR genannten Gebiet zu erteilen.

Diese Lizenzerteilung wird von folgenden Bedingungen abhängig gemacht:
Der Aufbau-Verlag muss sich verpflichten, dem Verfasser dieselben Bedingungen einzuräumen, die der Verlag mit dem Verfasser vereinbart hat.
Weiter soll sich der Aufbau-Verlag verpflichten, seine Ausgabe lediglich in der DDR zu vertreiben.

§ 5 Die genauen Bedingungen (Auflage, Honorar, Ausstattung) für das Erscheinen der Bände mit Frühschriften des Verfassers bleiben den zu schliessenden Einzelverträgen vorbehalten. MTAFIL INT.

Lukács Arch

Blatt: - 2 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 6 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein und Berlin-West.

- § 7 Vertragsänderungen Etwaige Anderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- § 8 Inkrafttreten Der Vertag tritt nach Unterzeichnung durch die Beteiligten in Kraft.

Budapest, den 19 TV 1960

MTAFIL INT. Lukács Archi

Neuwied/Rhein, den HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

Jean Lulios
Mora Jales Edward Reformbers

to for Add an vertreibes.

lie l'esteien sinà violi écriber sizio, écò der von Verincees cher des .

31.8 l8. 8. 1960

Iviachom

- 1. Herra Professor Dr. phil. Georg Lukics, Sudapest / Bagera, Selgrad ARR. 2. V. DR. j., in folgendes kurs "Verfanker" geneuat.
- 2. Berra Theo Tinkuo, Edrich I, Freschaugedes 7, is folgenden kurk "Devoligiohiigier" geneent uni
- J. den Hermann Lachterhand Verlag Cabi., Nausied am Hhelm. Berlin-Spandau und Dermatedt. im folgendem kurz "Yerlag" genannt.

nurde folgender Vertrag geochlossen und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihren linverständnissen in drei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung e.balten.

j 1 Seischen den Vertragsch leBenden zu 1 und 3 ist em 29.12.1959 bzw. 4.1.1960 ein Vertrag über das derk

"lothotik Toll Ir Die Elgenert des Lethetischen"

MTA FIL. INT.

sustando gelosson.

Dieser Vertrag woll durch die verliegende Vereinberung in Folgender Velae ergenst werden.

- \$ 2 Die Vertregschliedenden bied Gordber einig, das sich die Versindurungen nicht nur auf Teil I der Letzbilg sondern auf die nese Lethetik den Vorfasseze bezieht.
- Die Vertragschließendes eine eich weiter derüber einig, dem die bende der Asthetik als Beginn einer fungste von gesanzeiten Werken Jes Verfassers erscheinen sollen. Derauf soll Ausstattung und Verbung von verbherein Sücknicht nehmen.
- § 4 Der Verlag verpflichtet eich, den bufber-Verlag, Berlin, sobuld er en winscht, jedoch micht früher als 1 Jahr nach Erscheinen der einzelnen Binde, kostsales die Lineus für eine Ausgabe in dem Din genennten Geolot zu erteilen.

Siese Lisensortellung eiré lediglies von felgenden Bedingungen abhingig genacht: Der Aufban-Terleg muß wich verpflichten, den Terfasser dieselben bedingungen einsurbusen, die der Terleg zie den Terfasser vereinbert Keiter soll eich der Aufben-Terle, verpflichten, neine zuzzus lediglich is der 200 zu vertreiben.

Die Perteire sied sieh derdber sielf, sie får von Verfaster oder den Bevolinishtigen bereite getroffenen benachungen über aungaben der Asthetik in polniecher und italienischer Sprache von diesen Vertreg nicht berührt verbei

Der Verfasser baw. der bevollzächtigte sind weiter berechtigt. Verhandlungen über eine noxikanische Jungabe zur desthetik in spanlecher Apreche zu Albren.

Der Verlag erklärt sich bereit, den Verfeseer bew. den Bevollmichtigten Gurch seinen ständigen literischen Vertreter in Italien bei den entsprechenden Verhendlungen zu unterstützen.

Die velteren hochte en der Asthetik sollen - den Grundvertrag und des normalen verlegerischen Gepildgenheiten entsprechend beis Verlag liegen. Die Partaion sind sieh derüber einig, das die aus einer veiteren Ververtung der desthetik durch Vergebung von Lisensen für Porrestsungen und Abirocke in Scitungen und Seitechriften und dergleichen ersielte Erlöse den Verlag au

- 3 5 Die Ferteien bied eich derüber einig, das als weitere Bende im Asbaen der Gesasteuegabe zunächst ein Ausrehlband "Zwei Jebrhunderte deutsche Liberatur" und später "Die Geretürung der Vernunft" erscheimen soll. Die Genauen Bedingungen für das Erscheines dieser Binde bloiben Einzelve-trägen Verbehalten.
- \$ 6 gostrichen
- \$ 7 Exfollungment

Erfollungaovt und Geriebtsetond für alle Streibigheiten aus dieses Tortrag ist Neuviod en Abein und Berlin - Fest.

i d Vertragasadarungen

Etwaige Andervagen dieses Vertrages bedürfen der ochriftlichen Form. MTA FIL INT.

1 9 Intrafttreten

Eukács Archa

Der Vertreg tritt nach Unterzeichnung durch alle Beteiligten in

j to Im Linvernehmen mit allen Betailigten soll der j 6 gestrichen und durch folgende Abmadhung ersetat werden: Die Parteien sind sich derüber ainig, des der Bevollabentigte to A aller Honorore des Variaseurs erholten soll. Diene sind dem Bevollabentigten direkt zu Sberseisen. Der Variaseur wird selbet von Fall zu Fall darüber entscheiden, ob die ihm austehanden Honorore direkt an den Verfaszer Sberseisen oder Geer den Bevollabehtigten gezahlt werden sollen.

Mürich, den 15. II. 1960 gos. Theo Pinkus

Budapest, den 31. 8. 1960 gos. : Coorg Lokhos - - -

> PEr 610 Michtigkels vorstobesder Absobylfs und bolder Untertebriftens

Dr. Frank Benseler 7 WMA FIL INT Rechtsquart

in the sale of the level of

Eukács Arch.

ing terben dag forest et dagen en disk kom i tot ger disk bestelle beter beter beter beter beter beter beter b Neuvice, den TO BEBENES LOCERTERAND YEARING CARR

ER 18.8.1960

,我们就是我们的人,我们就是一个人,我们也不是有什么。""你们,我们也没有什么,我也没有什么。" "我们就是我们的,我们就是我们的,我们也是有什么,我们就是我们的,我们就是我们的,我们就是我们的,我们就是我们的,我们就是我们的,我们就是我们的,我们就是我们

生。""我们就是一个人,我就是一个人的一个人,我们就是一个人的人,我们就是一个人的人,我们也不是一个人的人,我们也不是一个人的人,我们也不是一个人的人,我们也不 The state of the s

Die Perteien sind sich derüber minig, das der von Verfesser oder den

1960. 8-31

Zwischun

- 1. derra Professor Dr. phil. Georg Luxdes, Budapest / Ungara, Felgrad Sur. 2. V. Di. 5., in folgendes here "Yerfassor" Generat.
- 2. Serra Theo Pinkus, Edrich I, Proschangeses 7, to folgender have "Sevulinkohtigies" gencoms and
- 5. Son Germans Luchterhand Verley Cabil. Bousied as Their, Bexlin-Spanden and Darastadt, in Folgenian kurz "Verley" genandt.

burde folgender Vertrag geneblessen und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihren linverstünknissen in drei Stücken unterschrieben. Jodet Teil hat seine Ausfertigung einelben.

§ 1 Zwiechen den Vertragsch ledenden zu 1 und 5 ist en 29.12.1959 baw.
4.1.1960 ein Vertrag über das rerk

"Rethetik Tell I: Die Eigenert des Authorischen"

sustando gelouaco.

Diesez Vertrag soll durch die verliegende Versieberung in folgender Voice eigenzt werden.

- § 2 Die Vertragschilekenden sind derüber einig. Cab sich die Vereinbarungen nicht nur euf Joil I der Ledetik; sondern auf die neue Lethetik des Verfanzese bezieht.
- 9 Die Vertragechließenden eine eich seiter darüber einig, das die bende der Asthetik als beginn einer Jungahe von geensselten Verken gen Verfassurs erscheinen sollen. Derauf mell Ausstattung und Verbeng von Verhorein Bücksicht nehmen.
- § 4 Der Verlag verpflichtet eich, den Aufbet-Verlag, Berlin, schold er es winscht, jedoch nicht früher els 1 Johr mech Arscheinen der einzelnen Biede, kostenlis die Lische für eine Ausgabe zu dem Die genennten Gebiet zu erteilen.

Diene Limenzerteilung wird lediglich von Tolgenden Sedingungen ablüngig genecht: Der Aufbam-Verlag muß eich verpflichten, dem Verfanger siezelt ben Sedingungen einspräumen, die der Verlag mis dem Verfanger verwindpri Veiter soll eich der Aufbam-Verlag verpflichten, esine ausgabe iber in der EDR zu vertreiben.

Die Parteire der der der der der der der der Bevollenohilden beraute von die der der Lethetik in polniecher und italienischer Oprache von die der Vertrag nicht werden berührt werde.

MTA FIL. INT.

Lukács Arch.

Der Verfeeder bzw. der Bevollaächtigte eine weiter berechtigt, Verhandlungen über eine mexikanische Jungabe zur Ascibatik in opanischer Sprache zu führen.

Der Verlag erklärt mich bereit, den Verfasser bew. den Bevollmächtigter durch seinen atändigen literischen Vertrater in Italien bei den entoprechenden Verhandlungen zu unterstützen.

Die veiteren Rechte in der Jathetik sollen - dem Grundvertreg und den norenlen verlegerischen Gepflögenheiten enteprechend d beis Verleg liegen. Die Porteien eind alch derüber einig, des die aus einer weiteren Verrertung der Jesthetik durch Vergebung ven Lisensen für Übersetzungen und Abdrocke in Seitungen und Zeitechriften und dergleichen erzielte Erlöse dem Verleg zu 40 %, dem Verfesser dagegen zu 60 % austehen.

- 5 Die Perteien eind eich derüber einig, daß die veitere Einde im Rebeen der Gesateusgabe zunächst ein Ausrehlband *2sei Jahrhunderte deutsche Literatur" und apäter "Lie Zeratörung der Vernunft" arscheimen soll. Die genauen Jedingungen für das Arscheinen dieser Bände bleiben Einzelverträgen vorbehalten.
- § 6 gostrichen
- 17 Erfüllungsert

Erfüllungsort und Geriebtsetend für elle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Beusled em Ebein und Berlin - Best.

§ 0 Vertragaänderungen

Etesige Inderungen dieses Vertrages befürfen der schriftlichen Ponn.

9 Intrafttreten

Der Vertrag tritt med Unterseichnung durch alle Sateiligten in

§ to Im Linvermehoen mit mlien Betriligten soll der § 6 gestrichen und durch felgende abmochung ersetst werden: Die Pertoten mind mich derüber minig. das der Bevollaschtigte 10 - aller Zonorsredes V-flassors erholten vell. Dieze eind dem bevollaschtigten direkt zu überweisen. Der Verfasper wird selbst von Fall zu Fall darüber entscheiden, ob die ihm bustelenden Bezorbre direkt an den Verfasper über den Bevollaschtigten gezehlt werden sollen.

MTA FIL. INT. Lukács Arch. Sarioh, den 25. II. 1960 gos. a Theo Fining

La Budapest, den 31. 8. 1966

For the blobbighest verstebrater abschrift und beider Untersobriften:

Dr. Frank Senseller 7 24 Rechtsansult Enkacs Arch.

MTA FIL INT.

Builter to the late the second and according to the contract the second second second Souried, Con HARMANN LOCETTHBAND PASLED CUBIL

And othe in this case was been been as a second of the contraction of

496

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN-SPANDAU · DARMSTADT

VERLAGSLEITUNG

Zwischen

- 1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukács, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5., im folgenden kurz"Verfasser" genannt, und dem
- 2. Hermann Luchterhand Veralg, Neuwied am Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Verlags-Vertrag geschlossen und von dem Vertragschlie-Benden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 Rechtsübertragung

ha of dis

Zwischen den Parteien ist am 31.7. bzw. 18.8.1960 ein Vertrag geschlossen worden, nach dem der Verfasser dem Verlag die Rechte für eine Ausgabe seiner gesammelten Werke überträgt.

Diese Ausgabe soll das Gesamtwerk des Verfassers umfassen.

Der Verfasser überträgt dem Verlag das Recht im Rahmen der gesammelten Werke den Band

"Die Zerstörung der Vernunft"

herauszubringen.

Die erste Auflage dieses Buches ist 1954 im Aufbau-Verlag Berlin erschienen. Der Verfasser versichert, nach § 3 des seinerzeit mit dem Aufbauverlag geschlossenen Vertrages zur Übernahme des genannten Werkes in die Gesamtausgabe befugt zu sein, weil seit dem Erscheinen des Bandes über 2 Jahre verflossen sind.

Der Verlag versichert, den Aufbau-Verlag entsprechend zu informieren.

§ 2 Erste Auflage

Die Auflagenhöhe wird vom Verlag festgesetzt. Die erste Auflage darf bis 5000 hergestellte Exemplare umfassen. Nicht eingerechnet sind Frei- und Rezensionsexemplare in einer Anzahl von 10 % der Gesamtauflage, die vom Verkauf ausgeschlossen sind. Eingerechnet werden dagegen etwaige Partieexemplare.

Lukács Arch.

§ 3 Weitere Auflagen

Der Verlag verpflichtet sich, wenn die jeweilige Auflage bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren vergriffen ist, eine neue

- 2 -

Blatt: - 2 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

Auflage herauszubringen und dem Verfasser Mitteilung zu machen, sobald dieser Restbestand erreicht ist. Hält der Verlag nach den letzten Verkaufserfahrungen mit diesem Werk die Veranstaltung einer neuen Auflage für nicht vertretbar, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ebenso hat der Verfasser ein Kündigungsrecht, wenn der Verlag nicht innerhalb eines Jahres nach Vergriffensein der vorhergehenden Auflage im Sinne des Satzes leine neue Auflage herausbringt. Die Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärungen. Zeitbedingte Schwierigkeiten innerhalb des Verlagsbuchhandels, die das Erscheinen der neuen Auflage erfahrungsgemäß verzögern, sind gebührend zu berücksichtigen.

§ 4 Autorenexemplare

Der Verfasser erhält zum persönlichen Gebrauch 50 Exemplare von jeder Auflage kostenlos. Er ist berechtigt, für den gleichen Zweck weitere Exemplare seines Werkes zum Buchhändlerpreis vom Verlag zu beziehen.

Diese Frei-Exemplare und solche Exemplare, die der Verfasser zum Buchhändlerpreis bezieht, sind vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 5 Weitere Rechtsübertragung und Verwertung

Zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Verlag, außer für die im § genannten Verfügungsrechte, der schriftlichen Zustimmung des Verfassers, die dieser nur insoweit versagen kann, als eine wirtschaftliche oder ideelle Gefährdung seiner Interessen erfolgt.

Die Vergebung von Nachdrucklizenzen an Zeitungen, Zeitschriften, Anthologien, Buchgemeinschaften und dergleichen, von Rechten zur Verfilmung, Rundfunk- und Fernsehsendung und zur Herausgabe als Mikrokopie obliegt grundsäztlich den Vertragspartnern gemeinsam. Der aus einer solchen weiteren Verwertung erzielte Erlös gebührt den beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen, also zu 50 %.

§ 6 Erscheinen

MTA FIL, INT. Lukács Archi

Der Verlag ist im Besitz der satzfertigen Vorlage.

Der Verfasser hat ebenfalls ein neues Vorwort zu seinem Buch abgeliefert.

Das Erscheinen des Werkes ist für das Jahr 1961 geplant.

§ 7 Ausstattung

Der Band erscheint in gleicher Ausstattung wie die übrigen Teile der gesammelten Werke. Der Verlag wird dem Verfasser Satzproben zur Stellungnahme übermitteln, bevor die endgültige Entscheidung über die Ausstattung fällt.

Blatt: - 3 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 8 Korrektur

Der Verfasser ist verpflichtet, die Fahnenkorrektur und Bogenrevision ohne besondere Vergütung zu besorgen. Ist er daran
verhindert, so kann der Verlag eine ihm geeignet erscheinende
Persönlichkeit auf Kosten des Verfassers damit beauftragen.
Überschreiten die Änderungen, die auf Wunsch des Verfassers
vorgenommen werden, lo % der Satzkosten des gesamten Werkes, so
ist der Verlag berechtigt, den Mehrbetrag dem Verfasser anzurechnen.

§ 9 Werbung

Der Verlag verpflichtet sich, für das Werk in angemessenem Umfange zu werben. Er wird das Werk in seinen Prospekten und Anzeigen gebührend erwähnen.

§lo Honorer

Der Verfasser erhält als Honorar eine Tantieme von 12,5 % des Ladenpreises für jedes verkaufte und gebundene Exemplar. 1,25 % dieses Honorars erhält gemäß § lo des Vertrages vom 31.7. bzw. 18.8.60 Herr Theo Pinkus, Zürich I, Froschaugasse 7. Dieser Honoraranteil ist direkt an Herrn Pinkus zu überweisen.

Der Verfasser wird dem Verlag rechtzeitig vor jedem Abrechnungs-Zeitpunkt, erstmalig also vor dem 31.12.61 mitteilen, wohin die ihm zustehenden Honorare überwiesen werden sollen.

Das Honorar wird halbjährlich nach Erscheinen des Werkes, das heißt zum 30.6. und zum 31.12. eines jeden Jahres, nach Maßgabe der bis dahin verkauften Exemplare fällig.

§11 Bescheinigung

Der Verfasser kann verlangen, daß der Verlag seine Abrechnung durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnung des Verlages bestätigt, der Verfasser, sonst der Verlag zu tragen.

§12 Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein und Berlin (West).

§13 Vertragsänderungen

Etwaige Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

\$14 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch den Verfasser und durch den Verlag in Kraft.

Neuwied, Rh., den

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

Budapest, den 194/16/

MTA FIL. INT.

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN - SPANDAU

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

zwischen

 Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukács, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5., im folgenden kurz "Verfasser" genannt

und

19-7-22-6.

2. dem Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied-Berlin-Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Vertrag geschlossen und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 GRUNDLAGE

Am 19. bzw. 27.4.1960 ist zwischen den Vertragschließenden ein Vertrag zustande gekommen, nach dem im Rahmen der im Verlag erscheinenden gesammelten Werke des Verfassers auch die Frühschriften erscheinen sollen.

Gemäß § 3 des genannten Vertrages wird hierdurch bestimmt, daß der Verlag das Buch: "Theorie des Romans" in einer Sonderausgabe herausbringen darf. Dieses Buch wird auch in der Gesamtausgabe im Band I enthalten sein; doch kann dieser Band erst viel später erscheinen.

§ 2 RECHTSÜBERTRAGUNG

Der Verfasser überträgt dem Verlag das ausschließliche, räumlich unbeschränkte Recht zur Veröffentlichung der Originalausgabe in deutscher Sprache für alle Auflagen und Ausgaben.

Der Verfasser versichert, daß er über das Urheberrecht allein und frei verfügen kann.

Der Verfasser stellt den Verlag von allen Ansprüchen frei, die gegen Letzteren auf Grund etwaiger Rechtsverletzungen durch das Erscheinen des Werkes von dritter Seite erhoben werden könnten. Der Verfasser verpflichtet sich außerdem, den Verlag nötigenfalls mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere durch Unterlagen und Auskünfte zu unterstützen.

MTA FIL. INT.

-2-

Blatt:

zum Schreiben vom: Vertrag vom 15. August 1962

EmpRinger: Herr Prof. Dr. Lukacs, Budapest

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Urheber- und Verlagsrechts.

Dieser Vertrag, dessen Rechtswirksamkeit nicht an den rechtlichen Bestand einzelner Vertragsbestimmungen gebunden ist oder einzelne Bestimmungen desselben können nur auf Grund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden, wobei Briefform nicht genügt.

Budapest, den 6 18 1962

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

Minam then function MTAFILINT. Lukács Arch.

4969 W.7.

· HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN - SPANDAU

VERLAGSLEITUNG

Zwischen

1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukacs, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5., im folgenden kurz "Verfasser" genannt,

und dem

2. HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH, Neuwied am Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Verlags-Vertrag geschlossen und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 RECHTSÜBERTRAGUNG

Zwischen den Parteien ist am 31.7. bzw. 18.8.1960 ein Vertrag geschlossen worden, nach dem der Verfasser dem Verlag die Rechte für eine Ausgabe seiner gesammelten Werke überträgt.

Diese Ausgabe soll das Gesamtwerk des Verfassers umfassen.

Der Verfasser überträgt dem Verlag das Recht im Rahmen der gesammelten Werke den Band

"Deutsche Literatur in zwei Jahrhunderten"

- (1. Goethe und seine Zeit;
- 2. Deutsche Realisten des 19. Jahrhunderts:
- 3. Thomas Mann)

herauszubringen.
Die erste Auflage der Bücher 2 und 3 ist im Aufbau-Verlag erschienen. Der Verfasser versichert, zur Übernahme der genannten Werke in die Gesamtausgabe befugt zu sein. Der Verlag versichert, den Aufbau-Verlag entsprechend zu informieren.

Das Buch zu l ist in erster Auflage beim Franke-Verlag, Bern, erschienen. Der Verlag hat mit dem Franke-Verlag wegen der Aufnahme des Textes in die Gesamtausgabe eine Einigung erzielt.

§ 2 ERSTE AUFLAGE

Die Auflagenhöhe wird vom Verlag festgesetzt. Die erste Auflage darf bis 5000 hergestellte Exemplare umfassen. Nicht eingerechnet sind Frei- und Rezensionsexemplare in einer Anzahl von 10 % der Gesamtauflage, die vom Verkauf ausgeschlossen sind. Eingerechnet werden dagegen etwaige Partieexemplare.

MTA FIL. INT. Eukács Arch.

-2-

Rlarr. - 2 -

zum Schreiben vom:

Empfänger: Vertrag Prof. Dr. phil. Georg Lukács, Budapest/Ungarn

§ 3 WEITERE AUFLAGEN

Der Verlag verpflichtet sich, wenn die jeweilige Auflage bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren vergriffen ist, eine neue Auflage herauszubringen und dem Verfasser Mitteilung zu machen, sobald dieser Restbestand erreicht ist. Hält der Verlag nach den letzten Verkaufserfahrungen mit diesem Werk die Veranstaltung einer neuen Auflage für nicht vertretbar, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ebenso hat der Verfasser ein Kündigungsrecht, wenn der Verlag nicht innerhalb eines Jahres nach Vergriffensein der vorhergehenden Auflage im Sinne des Satzes 1 eine neue Auflage herausbringt. Die Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärungen. Zeitbedingte Schwierigkeiten innerhalb des Verlagsbuchhandels, die das Erscheinen der neuen Auflage erfahrungsgemäß verzögern, sind gebührend zu berücksichtigen.

\$ 4 AUTORENEXEMPLARE

Der Verfasser erhält zum persönlichen Gebrauch 50 Exemplare von jeder Auflage kostenlos. Er ist berechtigt, für den gleichen Zweck weitere Exemplare seines Werkes zum Buchhändlerpreis vom Verlag zu beziehen.

Diese Frei-Exemplare und solche Exemplare, die der Verfasser zum Buchhändlerpreis bezieht, sind vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 5 WEITERE RECHTSUBERTRAGUNG UND VERWERTUNG

Zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Verlag, ausser für die im Abs. 2 genannten Verfügungsrechte, der schrift-lichen Zustimmung des Verfassers, die dieser nur insoweit versagen kann, als eine wirtschaftliche oder ideelle Gefährdung seiner Interessen erfolgt.

Die Vergebung von Nachdrucklizenzen an Zeitungen, Zeitschriften, Anthologien, Buchgemeinschaften und dergleichen, von Rechten zur Verfilmung, Rundfunk- und Fernsehsendung und zur Herausgabe als Mikrokopie obliegt grundsätzlich den Vertragspartnern gemeinsam. Der aus einer solchen weiteren Verwertung erzielte Erlös gebührt den beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen, also zu 50 %.

§ 6 ERSCHEINEN

Der Verlag ist im Besitz der satzfertigen Vorlage.

Der Verfasser wird mit der Fahnenkorrektur ein neues Vorwort zu seinem Buch liefern.

Das Erscheinen des Werkes ist für das Jahr 1963 geplant.

MTA FIL. INT. Lukács Arch. Blarr.

zum Schreiben vom:

Empfänger: Vertrag Prof. Dr. phil. Georg Lukacs, Budapest/Ungarn

§ 7 AUSSTATTUNG

Der Band erscheint in gleicher Ausstattung wie die übrigen Teile der gesammelten Werke.

§ 8 KORREKTUR

Der Verfasser ist verpflichtet, die Fahnenkorrektur und Bogenrevision ohne besondere Vergütung zu besorgen. Ist er daran
verhindert, so kann der Verlag eine ihm geeignet Scheinende
Persönlichkeit auf Kosten des Verfassers damit beauftragen.
Überschreiten die Änderungen, die auf Wunsch des Verfassers
vorgenommen werden, 10 % der Satzkosten des gesamten Werkes, so
ist der Verlag berechtigt, den Mehrbetrag dem Verfasser anzurechnen.

§ 9 WERBUNG

Der Verlag verpflichtet sich, für das Werk in angemessenem Umfange zu werben. Er wird das Werk in seinen Prospekten und Anzeigen gebührend erwähnen.

§ 10 HONORAR

Der Verfasser erhält als Honorar eine Tantieme von 12,5 % des Ladenpreises für jedes verkaufte und gebundene Exemplar. 1,25 % dieses Honorars erhält gemäß § 10 des Vertrages vom 31.7. bzw. 18.6.60 Herr Theo Pinkus, Zürich I, Froschaugasse 7. Dieser Honoraranteil ist direkt an Herrn Pinkus zu überweisen.

Das Honorar wird halbjährlich nach Erscheinen des Werkes, das heißt zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres, nach Maßgabe der bis dahin verkauften Exemplare fällig.

§ 11 BESCHEINIGUNG

Der Verfasser kann verlangen, daß der Verlag seine Abrechnung durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnung des Verlages bestätigt, der Verfasser, sonst der Verlag zu tragen.

§ 12 ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein und Berlin (West).

§ 13 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Etwaige Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

\$ 14 INKRAFTTRETEN

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch den Verfasser und durch den Verlag in Kraft.

Neuwied, Rh., den 10.1963 HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

Budapest, den F. TV 1963

MTAFIL. INT. Geor Lulia.



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN - SPANDAU

VERLAGSLEITUNG

Zwischen

1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukacs, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5., im folgenden kurz "Verfasser" genannt.

und dem

2. HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH, Neuwied am Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" geannt

wurde folgender Verlags-Vertrag geschllossen und von den Vertragsschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 RECHTSÜBERTRAGUNG

Zwischen den Parteien ist am 31.7. bzw. 18.8.1960 ein Vertrag geschlossen worden, nach dem der Verfasser dem Verlag die Rechte für eine Ausgabe seiner gesammelten Werke überträgt.

Diese Ausgabe soll das Gesamtwerk des Verfassers umfassen.

Der Verfasser überträgt dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt für alle Auflagen und Ausgaben das Recht im Rahmen der gesammelten Werke zu vervielfältigen und zu vertreiben:

- Band 5 Probleme des Realismus II Der russische Realismus in der Weltliteratur
- Band 6 Probleme des Realismus III Balzac und der französische Realismus Der historische Roman

Die erste Auflage aller in diesen Bänden enthaltenen Werke sind im Aufbau-Verlag, Berlin erschienen.

Der Verfasser versichert, zur Übernahme der genannten Werke in die Gesamtausgabe befugt zu sein. Der Verlag versichert, den Aufbau-Verlag entsprechend zu informieren. Lukács Arch.

§ 2 ERSTE AUFLAGE

Die Auflagenhöhe wird vom Verlag festgesetzt. Die erste Auflage darf bis 5000 hergestellte Exemplare umfassen. Nicht eingerechnet sind Frei- und Rezensionsexemplare in einer Anzahl von 10 % der Gesamtauflage, die vom Verkauf ausgeschlossen sind, Eingerechnet werden dagegen etwaige Partieexemplare.

§ 3 WEITERE AUFLAGEN

Der Verlag verpflichtet sich, wenn die jeweilige Auflage bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren vergriffen ist, eine neue Auflage herauszubringen und dem Verfasser Mitteilung zu machen, sobald dieser Restbestand erreicht ist. Hält der Verlag Blatt: - 2 -

zum Schreiben vom:

Empfänger: Vertrag Prof. Dr. phil. Georg Lukacs, Budapest/Ungarn

nach den letzten Verkaufserfahrungen mit diesem Werk die Veranstaltung einer neuen Auflage für nicht vertretbar, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ebenso hat der Verfasser ein Kündigungsrecht, wenn der Verlag nicht innerhalb eines Jahres nach Vergriffensein der vorhergehenden Auflage im Sinne des Satzes l eine neue Auflage herausbringt. Die Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärungen. Zeitbedingte Schwierigkeiten innerhalb des Verlagsbuchhandels, die das Erscheinen der neuen Auflage erfahrungsgemäß verzögern, sind gebührend zu berücksichtigen.

§ 4 AUTORENEXEMPLARE

Der Verfasser erhält zum persönlichen Gebrauch 50 Exemplare von jeder Auflage kostenlos. Er ist berechtigt, für den gleichen Zweck weitere Exemplare seines Werkes zum Buchhändlerpreis vom Verlag zu beziehen.

Diese Frei-Exemplare und solche Exemplare, die der Verfasser zum Buchhändlerpreis bezieht, sind vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 5 WEITERE RECHTSÜBERTRAGUNG UND VERWERTUNG

Zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Verlag, ausser für die im Abs. 2 genannten Verfügungsrechte, der schrift-lichen Zustimmung des Verfassers, die dieser nur insoweit versagen kann, als eine wirtschaftliche oder ideelle Gefährdung seiner Interessen erfolgt.

Die Vergebung der Zweitrechte, insbesondere von Nachdrucklizenzen an Zeitungen, Zeitschriften, Anthologien, Buchgemeinschaften und dergleichen, von Rechten zur Verfülmung, Rundfunk- Fernsehsendung und zur Herausgabe als Mikrokopie obliegt grundsätzlich den Vertragspartnern gemeinsam. Der aus einer solchen weiteren Verwertungerzielte Erlös gebührt den beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen, also zu 50 %. Den Anteil des Verfassers nimmt der Verlag im Namen und für Rechnung des Verfassers an und führt ihn an diesen ab.

§ 6 ERSCHEINEN

Der Verlag ist im Besitz der satzfertigen Vorlage.

Der Verfasser wird mit der Fahnenkorrektur ein neues Vorwort zu jedem Band liefern.

Das Erscheinen der Werke ist für das Jahr 1964 geplant.

§ 7 AUSSTATTUNG

Die Bände erscheinen in gleicher Ausstattung wie die übrigen Teile der gesammelten Werke.

MTAFIL.INT

§ 8 KORREKTUR

Der Verfasser ist verpflichtet, die Fahnenkorrektur und Bogenrevision ohne besondere Vergütung zu besorgen. Ist er daran
verhindert, so kann der Verlag eine ihm geeignet erscheinende
Persönlichkeit auf Kosten des Verfassers damit beauftragen.
Überschreiten die Änderungen, die auf Wunsch des Verfassers

Lukács Archal

Blatt: 3 -

zum Schreiben vom:

Empfänger: Vertrag Prof. Dr. phil. Georg Lukacs, Budapest/Ungarn

vorgenommen werden, 10 % der Satzkosten des gesammelten Werkes, so ist der Verlag berechtigt, den Mehrbetrag dem Verfasser anzurechnen.

§ 9 WERBUNG

Der Verlag verpflichtet sich, für das Werk in angemessenem Umfange zu werben. Er wird das Werk in seinen Prospekten und Anzeigen gebührend erwähnen.

§ 10 HONORAR

Der Verfasser erhält als Honorar eine Tantieme von 12,5 % des Ladenpreises für jedes verkaufte und gebundene Exemplar. 1,25 % dieses Honorars erhält gemäß § 10 des Vertrages vom 31.7. bzw. 18.6.60 Herr Theo Pinkus, Zürich I, Froschaugasse 7. Dieser Honoraranteil ist direkt an Herrn Pinkus zu überweisen.

Das Honorar wird halbjährlich nach Erscheinen des Werkes, das heißt zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres, nach Maßgabe der bis dahin verkauften Exemplare fällig.

§ 11 BESCHEINIGUNG

Der Verfasser kann verlangen, daß der Verlag seine Abrechnung durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnung des Verlages bestätigt, der Verfasser, sonst der Verlag zu tragen.

§ 12 ERFÜLLUNGSORT

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein und Berlin (West). Es gilt deutsches Recht.

§ 13 VERTRAGSANDERUNGEN

Etwaige Anderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch den Verfasser und durch den Verlag in Kraft.

Neuwied, Rhein, den 22/11/1963 Budapest, den 6 das 1963 HERMAND LUCHTERHAND VERLAG GMBH

MTA FIL. INT.

Bukács Arch.



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

1963 V6

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN - SPANDAU

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

Zwischen

1. Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukacs, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5.,

im folgenden kurz "Verfasser" genannt

und

2. dem HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH., Neuwied-Berlin-Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Vertrag geschlossen, und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 GRUNDLAGE

Am 31.7. bzw. 18.8.1960 ist zwischen den Vertragschließenden ein Vertrag zustande gekommen, nach dem die gesammelten Werke des Verfassers im Verlag erscheinen sollen.

Zusätzlich wird hiermit vereinbart, daß der Verlag das Buch: "Skizze einer Geschichte der neueren deutschen Literatur" in einer Sonderausgabe herausbringen darf. Dieses Buch wird auch in der Gesamtausgabe im Band 3 enthalten sein doch kann dieser Band erst viel später erscheinen.

§ 2 RECHTSÜBERTRAGUNG

Der Verfasser überträgt dem Verlag für alle Auflagen und Ausgaben das ausschließliche, räumlich unbegrenzte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Originalausgabe des in § 1 bezeichneten Buches in deutscher Sprache.

Der Verfasser versichert, daß er über das Urheberrecht allein und frei verfügen kann.

Der Verlag versichert, daß er von seiner Absicht, diese Sonderausgabe zu veranstalten, dem Aufbau-Verlag, Berlin, Kenntnis gegeben hat. Die erste Auflage des den Inhalt des Vertrages bildenden Buches ist 1953 im Aufbau-Verlag erschienen.

Der Verfasser stellt den Verlag von allen Ansprüchen frei, die gegen letzteren auf Grund etwaiger Rechtsverletzungen durch das Erscheinen des Werkes von dritter Seite erhoben werden könnten. Der Verfasser verpflichtet sich ausserdem, den Verlag nötigenfalls mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere durch Unterlagen und Auskünfte zu unterstützen.

MTA FIL. INT. Lukács Archa

-2-

Blatt: _ 2 -

zum Schreiben vom:

Empfänger: Vertrag mit Herrn Prof. Lukács, Budapest

§ 3 ERSTE AUFLAGE UND WEITERE AUFLAGEN

Die erste Auflage soll 2000 Exemplare umfassen. Der Verlag darf die jeweilige Auflagenhöhe ändern. Die Auflage erhöht sich um 10 % für unverkäufliche Frei- und Rezensionsexemplare.

Der Verlag wird dem Verfasser mitteilen, wenn die jeweilige Auflage bis auf 100 Exemplare vergriffen ist. Er wird danach auch mitteilen, ob und wann der Verlag eine neue Auflage veranstalten will. Hält der Verlag diese nicht für vertretbar, so darf er das Vertragsverhältnis kündigen. Der Verfasser kann kündigen, wenn der Verlag eine neue Auflage verweigert oder trotz Aufforderung durch den Verfasser in eingeschriebenem Brief eine solche nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang der Aufforderung in Angriff nimmt und innerhalb von zwei Jahren auf den Markt bringt. Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 AUTORENEXEMPLARE

Der Verfasser erhält von jeder Auflage seines Werkes 20 Exemplare kostenlos. Er kann vom Verlag weitere Exemplare zum L_a denpreis abzüglich des normalen Buchhändlerrabatts beziehen. Diese Freiund Rabattexemplare darf er nicht verkaufen.

§ 5 WEITERE RECHTSUBERTRAGUNG

Zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Verlag der schriftlichen Zustimmung des Verfassers, die dieser nur insoweit versagen kann, als eine wirtschaftliche oder ideelle Gefährdung seiner Interessen vorliegt.

§ 6 LADENPREIS, VERTRIEB

Der Ladenpreis wird vom Verlag festgesetzt. Nachdem das Werk erschienen ist, darf der Verlag den Ladenpreis nur herabsetzen, wenn der Verfasser zustimmt.

Der Verlag ist nicht berechtigt, die jeweilige Restauflage abzustoßen (zu verramschen) oder einzustampfen (zu makulieren).

§ 7 ABLIEFERUNG DES MANUSKRIPTS, ERSCHEINUNGSTERMIN, AUSSTATTUNG - WERBUNG

Die Druckvorlage ist im Besitz des Verlages. Der Verfasser wird bis 31.3.1964 ein neues Vorwort liefern. Das Werk soll im Jahre 1964 erscheinen.

Der Verlag ist um ansgemessene Ausstattung des Werkes besorgt. Sie wird sich eng an die da bereits erschienene Theorie des Romans anlehnen.

Der Verlag verpflichtet sich, für das Werk angemssen zu werben.

MTA FIL. INT. Lukács Arch. Blatt: - 3 -

zum Schreiben vom:

Empfänger: Vertrag mit Professor Lukacs, Budapest

§ 8 HONORAR- ABRECHNUNG

Der Verfasser erhält als Honorar für alle seine Leistungen aus dem Vertrag 12,5 % des Verkaufspreises und zwar nach der Zahl der verkauften und bezahlten Exemplare.

Das Honorar wird am 31.3. und 30.9. jeden Jahres berechnet und jeweils 6 Wochen danach fällig.

Der Verfasser kann verlagen, daß der Verlag seine Abrechnungen durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnung des Verlages bestätigt, der Verfasser, sonst der Verlag zu tragen.

§ 9 KORREKTUR

Der Verfasser ist verpflichtet, die Fahnenkorrektur zu besorgen. Ist er daran verhindert, so.kann der Verlag die Korrekturen auf Kosten des Verfassers ausführen lassen. Umbruchkorrektur und Register werden vom Verlag ausgeführt.

Überschreiten die Änderungen, die nach dem Satz auf Wunsch des Verfassers vorgenommen werden, 10 % der Satzkosten des gesamten Werkes, so kann der Verlag dem Verfasser den Mehrbetrag anrechnen.

Der Verlag ist zur Vergebung aller Zweitrechte nur mit Zustimmung des Verfassers befugt.

§ 11 VERJÄHRUNG, ERFULLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Alle Zahlungsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb zwei Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein oder Berlin West nach Wahl des Verlages.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Urheber- und Verlagsrechts.

Dieser Vertrag, dessen Rechtswirksamkeit nicht an den rechtlichen Bestand einzelner Vertragsbestimmungen gebundes ist oder einzelne Bestimmungen desselben können nur auf Grund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder ausser Kraft gesetzt werden, wobei Briefform nicht genügt.

7 // 1963 Budapest, den 6 Mai 1963 Neuwied, den

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

Edwardhirftenters Georg Lulius Eukács Arch.



1435 July 1463 XII.4.

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN - SPANDAU

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

zwischen

Herrn Prof. Dr. Georg Lukacs, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP.2. V.EM.5

und

dem Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied am Rhein und Berlin-Spandau, - im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

- § 1 Lizenzgewährung
- (1) Der Lizenzgeber gewährt dem Verlag das Recht, im Rahmen der von Prof. Dr. Heinz Maus und Dr. Friedrich Fürstenberg herausgegebenen "Soziologischen Texte" einen Band

"Schriften zur Ideologie und Politik"

herauszugeben, der eine Zusammenstellung von Auszügen aus dem Werk von Georg Lukacs darstellt. Der Bearbeiter ist Dr. Peter Ludz, Berlin.

- (2) Das Recht schließt die Lizenz zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes für die erste und alle folgenden Auflagen ein.
- (3) Der Lizenzgeber versichert, zur Lizenzgewährung für die Dauer dieses Vertragsverhältnisses berechtigt zu sein. Er stellt den Verlag von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen etwaiger durch die Lizenzgabe begründeten Rechtsverletzungen gegen den Verlag geltend gemacht werden könnten.
- Der Lizenzgeber versichert, dass er die vergebenen Rechte zur Zeit des Vertragsschlusses weder ganz noch teilweise an andere übertragen hat, und dass er solche Lizenzen für die Dauer des Vertragsverhältnisses nicht erteilen wird.
- § 2 Ausübung, Erscheinungsweise
- (1) Der Verlag wird zur Ausübung der Lizenz nicht verpflichtet.
- (2) Das Werk erscheint unter dem Firmennamen des Verlages.
- § 3 Herstellung, Verbreitung
- (1) Die Herstellung des Werkes im Rahmen der vereinbarten Lizenzgewährung übernimmt der Verlag auf seine Kosten.

MTA FIL. INT. Lukács Arch.

... 2 ...

Blatt: _ 2 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

Er verpflichtet sich, hierbei die Regeln und Gepflogenheiten der verlegerischen Herstellung zu beachten.

Auflagenhöhe, Freiexemplare

- (2) Die erste Auflage soll 3000 Exemplare betragen. Zusätzlich darf der Verlag bis 15 % der Auflage unverkäufliche und lizenzfreie Stücke als Frei-, Beleg-, Rezensions-, Werbe- und Zuschußexemplare herstellen, von denen der Lizenzgeber 15 Exemplare als Freistücke erhält.
- § 4 Lizenzgebühr
- (1) Der Verlag gewährt dem Lizenzgeber für die Übertragung der Rechte eine Lizenzgebühr von 5 % am Ladenverkaufspreis des verkauften und bezhalten Exemplars.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils am 31.3. und 30.9. Der Lizenzgeber kann verlangen, dass der Verlag durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücher-revisors seine Absatzberechnung glaubhaft macht. Die Kosten der Bescheinigung hat, wenn sie die Berechnungen des Verlages bestätigt, der Lizenzgeber, sonst der Verlag zu tragen.

Weitere Verwertung

- (3) Der aus einer weiteren Verwertung des Werkes durch Vergebung von Lizenzen für die Veranstaltung von Buchausgaben und Abdrucken in Zeitungen oder Zeitschriften oder durch Übertragung aller weiteren Zweitrechte wozu der Verlag befugt ist erzielte Nettoerlös gebührt beiden Vertragspartnern je zur Hälfte.
- § 5 Makulieren, Verramschen

Lässt der Absatz einer Lizenzauflage 5 Jahre nach Erscheinen derart nach, dass sich der Vertrieb nach dem Ermessen des Verlages nicht mehr lohnt, so ist dieser berechtigt, den Restvorrat ganz oder teilweise zu verramschen oder zu makulieren. Er wird von dieser Absicht dem Lizenzgeber rechtzeitig vorher Nachricht geben, um ihm oder dem Bearbeiter die Möglichkeit zu geben, die Vorräte ganz oder teilweise zum Ramschpreis zu erwerben.

In den Fällen des Absatz 1 entfällt eine Lizenzzahlung.

§ 6 Höhere Gewalt

Für Verstösse gegen die vorstehenden Vertragsbestimmungen, soweit sie durch höhere Gewalt oder durch ausserhalb ihrer Verantwortung liegende Umstände verursacht werden, können die Vertragschließenden nicht haftbar gemacht werden.

- § 7 Auskunftspflicht
 Die Vertragschließenden verpflichten sich, dem anderen Teil über alle mit
 der Lizenzgewährung und Lizenznahme in Zusmmenhang stehenden Fragen
 Auskunft zu geben, die dieser den Behörden gegenüber benötigt.
- § 8 Verjährung

Alle Zahlungsansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verjähren grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer jeweiligen Fälligkeit.

MTA FIL. INT. Lukács Arch. Blatt: - 3 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 9 Vertragsänderungen

Dieser Vertrag, dessen Wirksamkeit nicht an den rechtlichen Bestand einzelner Vertragsbestimmungen gebunden ist, oder einzelne Bestimmungen desselben können nur auf Grund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Neuwied/Rhein und Berlin/West.

Auf diesen Vertrag findet Deutsches Recht Anwendung.

Budapest, den J.XV

Neuwied,

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

MTA FIL. INT. Eukács Arch.



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG · GMBH

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN 20

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

Zwischen

1. Herrn Prof. Dr. Georg Lukacs, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP.2.V.EM.5., im folgenden kurz "Verfasser" genannt,

und dem

 HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH, Neuwied am Rhein, Berlin-Spandau und Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Verlags-Vertrag geschlossen und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

\$ 1 RECHTSÜBERTRAGUNG

Zwischen den Parteien ist am 31.7. bzw. 18.8.1960 ein Vertrag geschlossen worden, nach dem der Verfasser dem Verlag die Rechte für eine Ausgabe seiner gesammelten Werke überträgt.

Am 19. bzw. 27.4.1960 ist zwischen den Parteien weiter ein Vertrag zustande gekommen, nach dem im Rahmen der Gesamtausgabe, mit Schriften des Verfassers auch die 'Frühschriften' erscheinen sollen. Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung der Frühwerke, sowie die genauen Bedingungen für Auflage, Honorar und Ausstattung sind damals Einzelverträgen vorbehalten geblieben.

Gemäß den vorstehend genannten Verträgen überträgt der Verfasser dem Verlag das Recht, im Rahmen der Werkausgabe den Band 2 frühestens im Herbst 1965 herauszubringen.

Dieser Band soll enthalten:

- 1. "Geschichte und Klassenbewußtsein" (1923)
- 2. "Lenin" (1924)
- 3. "Moses Hess" (1926,
- 4. Kleine Schriften nach Auswahl des Verfassers
- 5. Autobiographie.

Der Verfasser versichert, daß er zur Rechtsübertragung an den vorstehenden Schriften befugt ist. Er wird den Verlag in allen Rechtsstreitigkeiten, die durch die Neuveröffentlichung entstehen können, unterstützen.

Die Rechtsübertragung umfaßt die Weltrechte, d.h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der deutschen Ausgabe, sowie alle Zweitverwertungsrechte.

Der Verlag verpflichtet sich, dem Aufbau-Verlag, Berlin, sobald er es wünscht, jedoch nicht früher als ein Jahr nach Erscheinen des Bandes,

- 2 - MTA FIL. In Cakács Arch.

Blatt: - 2 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

die Lizenz für eine Ausgabe in der DDR zu erteilen.

Die Lizenzerteilung ist davon abhängig, daß der Aufbau-Verlag sich verpflichtet, dem Verfasser dieselben Bedingungen einzuräumen, die der Verlag mit dem Verfasser vereinbart hat. Die Lizenzausgabe in der DDR muß auf das Gebiet der DDR beschränkt sein.

§ 2 ERSTE AUFLAGE

Die Auflagenhöhe wird vom Verlag festgesetzt. Die erste Auflage darf bis 5000 hergestelle Exemplare umfassen. Nicht eingerechnet sind Frei- und Rezensionsexemplare in einer Anzahl von 10% der Gesamtauflage, die vom Verkauf ausgeschlossen sind. Eingerechnet werden dagegen etwaige Partieexemplare.

§ 3 WEITERE AUFLAGEN

Der Verlag verpflichtet sich, wenn die jeweilige Auflage bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren vergriffen ist, eine neue Auflage herauszubringen und dem Verfasser Mitteilung zu machen, sobald dieser Restbestand erreicht ist. Hält der Verlag nach den letzten Ve kaufserfahrungen mit diesem Werk die Veranstaltung einer neuen Auflage für nicht vertretbar, so ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ebenso hat der Verfasser ein Kündigungsrecht, wenn der Verlag nicht innerhalb eines Jahres nach Vergriffensein der vorhergehenden Auflage im Sinne des Satzes 1 eine neue Auflage herausbringt. Die Kündigungen erfolgen durch schriftliche Erklärungen. Zeitbedingte Schwierigkeiten innerhalb des Verlagsbuchhandels, die das Erscheinen der neuen Auflage erfahrungsgemäß verzögern, sind gebührend zu berücksichtigen.

§ 4 AUTORENEXEMPLARE

Der Verfasser erhält zum persönlichen Gebrauch 50 Exemplare von jeder Auflage kostenlos. Er ist berechtigt, für den gleichen Zweck weitere Exemplare seines Werkes zum Buchhändlerpreis vom Verlag zu beziehen.

Diese Frei-Exemplare und solche Exemplare, die der Verfasser zum Buchhändlerpreis bezieht, sind vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 5 Der Verlag hat alle Verwertungsrechte für das Werk für die ganze Welt inne. Zur Übertragung dieser Rechte bedarf der Verlag der schriftlichen Zustimmung des Verfassers.

Dasselbe gilt für die Vergabe von N-achdrucklizenzen an Zeitungen, Zeitschriften, Anthologien, Buchgemeinschaften, Taschenbuchverlage und dergleichen, sowie von Rechten zur Verfilmung, für die Rundfunkund Fernsehsendung und zur Herausgabe als Mikrokopie.

Die aus einer solchen Lizenzvergabe und Rechtsverwertung erzielten Nettoerlöse gebühren beiden Vertragspartnern zu gleichen Teilen.

MTA FIL. INI.

Blatt: - 3 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

MTA FIL. INT. Lukács Arch.

§ 6 ERSCHEINEN

Der Verfasser wird dem Verlag die satzfertigen Unterlagen für seine neue Einleitung zu "Geschichte und Klassenbewußtsein" bzw. zum gesamten Band, sowie die Angaben darüber, welche kleinen Schriften noch aufzunehmen sind, bis spätestens 31.3.1965 übermitteln.

Der Verlag ist verpflichtet, dem Verfasser Fahnenkorrekturen und Umbruchkorrekturen in zwei Stück zu liefern. Der Verfasser ist zur Korrektur nicht verpflichtet.

Der Band soll in einer Auflage von 5.000 Exemplaren im Herbst 1965 erscheinen; er darf nicht vor dem 30.9.65 ausgeliefert werden. Lizenzvergaben müssen alle die Klausel enthalten, daß fremdsprachige Ausgaben erst nach Erscheinen der deutschen Ausgabe auf den Markt kommen dürfen; daß der deutsche Text verbindlich ist; daß die Übersetzungen vom Autor und Verlag geprüft werden können; daß der Verfasser das Recht hat, zu verlangen, eine Einleitung zu schreiben bzw. die Einleitung aus der deutschen Gesamtausgabe den Lizenzausgaben voranzustellen.

§ 7 AUSSTATTUNG

Der Band erscheint in gleicher Ausstattung wie die übrigen Teile der gesammelten Werke.

§ 8 WERBUNG

Der Verlag verpflichtet sich, für das Werk in angemessenem Umfang zu werben. Er wird das Werk in seinen Prospekten und Anzeigen gebührend erwähnen.

§ 9 HONORAR

Der Verfasser erhält als Honorar eine Tantieme von 12,5 % des Ladenpreises für jedes verkaufte und gebundene Exemplar. 1,25 % dieses Honorars erhält gemäß § 10 des Vertrages vom 31.7. bzw. 18.6.60 Herr Theo Pinkus, Zürich I, Froschaugasse 7. Dieser Honoraranteil ist direkt an Herrn Pinkus zu überweisen.

Das Honorar wird halbjährlich nach Erscheinen des Werkes, das heißt zum 31.3. und 30.9. eines jeden Jahres, nach Maßgabe der bis dahin verkauften Exemplare fällig.

Der Verfasser kann verlangen, daß der Verlag seine Abrechnung durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnung des Verlags bestätigt, der Verfasser sonst der Verlag zu tragen.

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4 -

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein und Berlin (West). Es gilt deutsches Recht.

Etwaige Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch den Verfasser und durch den Verlag in Kraft.

Neuwied, den 1911. 1965

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

Clear Maril Int.

Lukács Arch.



1965-60 1966 VIII-26

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH.

NEUWIED AM RHEIN · BERLIN 20

VERLAGSLEITUNG

Vertrag

MTA FIL. INT.

Zwischen

 Herrn Professor Dr. phil. Georg Lukács, Budapest/Ungarn, Belgrad RKP. 2. V. EM. 5.,
 im folgenden kurz "Verfasser" genannt

und

2. dem Hermann Luchterhand Verlag GmbH., Neuwied-Berlin-Darmstadt, im folgenden kurz "Verlag" genannt,

wurde folgender Vertrag geschlossen und von den Vertragschließenden zur Bekundung ihres Einverständnisses in zwei Stücken unterschrieben. Jeder Teil hat seine Ausfertigung erhalten.

§ 1 GRUNDLAGE

Am 31.7. bzw. 18.8.1960 ist zwischen den Vertragschließenden ein Vertrag zustande gekommen, nach dem die gesammelten Werke des Verfassers im Verlag erscheinen sollen.

Zusätzlich wird hiermit vereinbart, daß der Verlag das Buch:

"Über die Besonderheit"

in einer Sonderausgabe herausbringen darf. Dieses Buch wird auch in der Gesamtausgabe im Band 10 enthalten sein; doch kann dieser Band erst viel später erscheinen.

§ 2 RECHTSÜBERTRAGUNG

Der Verfasser überträgt dem Verlag für alle Auflagen und Ausgaben das ausschließliche, räumlich unbegrenzte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Originalausgabe des in § 1 bezeichneten Buches in deutscher Sprache.

Der Verfasser versichert, daß er über das Urheberrecht allein und frei verfügen kann.

Der Verfasser stellt den Verlag von allen Ansprüchen frei, die gegen letzteren auf Grund etwaiger Rechtsverletzungen durch das Erscheinen des Werkes von dritter Seite erhoben werden könnten. Der Verfasser verpflichtet sich ausserdem, den Verlag nötigenfalls mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, insbesondere durch Unterlagen und Auskünfte zu unterstützen.

Blatt:

zum Schreiben vom:

Empfänger:

MTA FIL. INT. Lukács Arch.

Blatt - 2 -

§ 3 ERSTE AUFLAGE UND WEITERE AUFLAGEN

Die erste Auflage soll 2.00 Exemplare umfassen. Der Verlag darf die jeweilige Auflagenhöhe ändern. Honorarfrei sind die unverkäuflichen Frei-, Beleg-, Rezensions-, Werbe-, Zuschuß-und Verbundexemplare.

Der Verlag wird dem Verfasser mitteilen, wenn die jeweilige Auflage bis auf 100 Exemplare vergriffen ist. Er wird danach auch mitteilen, ob und wann der Verlag eine neue Auflage veranstalten will. Hält der Verlag diese nicht für vertretbar, so darf er das Vertragsverhältnis kündigen. Der Verfasser kann kündigen, wenn der Verlag eine neue Auflage verweigert oder trotz Aufforderung durch den Verfasser in eingeschriebenem Brief eine solche nicht innerhalb eines Jahres nach Zugang der Auffordrung in Angriff nimmt und innerhalb von zwei Jahren auf den Markt bringt. Die Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 4 AUTORENEXEMPLARE

Der Verfasser erhält von jeder Auflage seines Werkes 20 Exemplare kostenlos. Er kann vom Verlag weitere Exemplare zum Ladenpreis abzüglich des normalen Buchhändlerrabattes beziehen. Diese Freisund Rabattexemplare darf er nicht verkaufen.

§ 5 WEITERE RECHTSÜBERTRAGUNG

Zur Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Verlag der schriftlichen Zustimmung des Verfassers, die dieser nur insoweit versagen kann, als eine wirtschaftliche oder ideelle Gefährdung seiner Interessen vorliegt.

§ 6 LADENPREIS, VERTRIEB

Der Ladenpreis wird vom Verlag festgesetzt. Nachdem das Werk erschienen ist, darf der Verlag den Ladenpreis nur herabsetzen, wenn der Verfasser zustimmt.

Der Verlag ist nicht berechtigt, die jeweilige Restauflage abzu stoßen (zu verramschen) oder einzustampfen (zu makulieren).

§ 7 ABLIEFERUNG DES MANUSKRIPTS, ERSCHEINUNGSTERMIN, AUSSTATTUNG-WERBUNG

Die Druckvorlage und das Vorwort sind im Besitz des Verla ges. Das Werk soll im Jahre 1967 erscheinen. Blatt:

zum Schreiben vom:

Empfänger:

Blatt - 3 -

MTA FIL. INT. Lukács Arch.

Der Verlag ist um angemessene Ausstattung des Werkes besorgt. Er wird dabei Wünsche sund Anregungen des Verfassers möglichst berücksichtigen.

Der Verlag verpflichtet sich, für das Werk angemessen zu werben.

§ 8 HONORAR - ABRECHNUNG

Der Verfasser erhält als Honorast für alle seine Leistungen aus dem Vertrag 12,5 % des Ladenverkaufspreises und zwar nach der Zahl der verkauften und bezahlten Exemplare.

Das Honorar wird zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres berechnet und jeweils 6 Wochen danach fällig.

Der Verfasser kann verlangen, daß der Verlag seine Abrechnungen durch die Bescheinigung eines vereidigten Bücherrevisors glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnung des Verlages bestätigt, der Verfasser, sonst der Verlag zu tragen.

§ 9 KORREKTUR

Der Verfasser ist verpflichtet, die Fahnenkorrektur zu besorgen. Ist er daran verhindert, so kann der Verlag die Korrekturen auf Kosten des Verfasses ausführen lassen. Umbruchkorrektur und Register werden vom Verlag ausgeführt.

Überschreiten die Änderungen, die nach dem Satz auf Wunsch des Verfasseres vorgenommen werden, 10 % der Satzkosten des gesamten Werkes, so kann der Verlag dem Verfasser den Mehrbetrag anrechnen.

§ 10

Der Verlag ist zur Vergebung aller Zweitrechte nur mit Zustimmung des Verfassers befugt.

§ 11 VERJÄHRUNG, ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Alle Zahlungansprüche aus diesem Vertzagsverhältnis verjähren innerhalb zwei Jahren nach Eintritt ihrer Fälligkeit.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein oder Berlin West nach Wahl des Verlags.

zum Schreiben vom:

Empfänger:

Blatt - 4 -

§ 12 aSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für diesen Vertrag gelten ergänzend die Bestimmungen des deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Urheber- und Verlagsrechts.

Dieser Vertrag, dessen Rechtswirksamkeit nicht an den rechtlichen Bestasnd einzelner Vertragsbestimmungen gebunden ist oder einzelne Bestimmungen desselben können nur auf Grund schriftlicher Vereinbarungen geändert oder ausser Kraft gesetzt werden, wobei Briefform nicht genügt.

Neuwied, den 29. 1965 Budapest, den 26. W. 1166

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

Georg Ruliss

MTAFIL INT.

Arch.

Lukács Arch.



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

545 NEUWIED UND BERLIN 20

VERLAGSLEITUNG

Zwischen

Herrn Professor Dr. Georg Lukács, Belgrad RKP 2. V. Em. 5, Budapest/Ungarn

im folgenden kurz "Autor" genannt

und

dem Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein und Berlin-West

im folgenden kurz "Verlag" genannt

wird folgender

MTA FIL. INT.

Vertrag

geschlossen:

Im Verlag erscheint eine Gesamtausgabe der Werke des Autors. Im Rahmen dieser Gesamtausgabe sind bisher erschienen:

Band 9 "Die Zerstörung der Vernunft", 1962.

Band 11 "Asthetik" I, 1. Halbband, 1963.

Band 12 "Asthetik" I, 2. Halbband, 1963.

Band 7 "Deutsche Literatur in zwei Jahrhunderten", 1964.

Band 5 "Probleme des Realismus II"

Der russische Realismus in der Weltliteratur, 1964.

Band 6 "Probleme des Realismus III"

Der historische Roman, 1965.

Ausserdem hat der Verlag Einzel- und Sammelausgaben aus dem Gesamtwerks des Autors veröffentlicht. Dabei handelt es sich um:

"Schriften zur Literatursoziologie", ausgewählt und eingeleitet von Peter Ludz, 1961, 2. Auflage 1963.

"Die Theorie des Romans", 1963, 3. Auflage 1965.

"Skizze einer Geschichte der neueren deutschen Literatur, 1964.

Dazu sollen 1967

die

"Schriften zur Ideologie und Politik", ausgewählt und eingeleitet von Peter Ludz

und

"Über die Kategorie der Besonderheit"

treten.

«»2 «»

Blatt: = 2 =

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 1 GEGENSTAND UND RECHTSÜBERTRAGUNG

Der Autor überträgt dem Verlag für alle Auflagen und Ausgaben das alleinige und ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung seiner Werke. Dazu gehören ausser den in der Einleitung aufgeführten Werken auch die weiter geplanten Bände für die Gesamtausgabe:

Band 1 "Frühschriften"

Die Seele und die Formen, Die Theorie des Romans, Anhang: Kleinere Schriften.

Band 2 "Frühschriften" II

Geschichte und Klassenbewußtsein, Lenin, Anhang: Kleinere politische Schriften.

Band 3 "Kleine Schriften

Skizze einer Geschichte der neueren deutschen Literatur, Existentialismus oder Marxismus, Zur philosophischen Entwicklung des jungen Marx, Anhang: Kleinere publizistische Schriften.

Band 4 "Probleme des Realismus" I

Essays über Realismus, Marx und das Problem des ideologischen Verfalls, Volkstribun oder Bürokrat? Wider den mißverstandenen Realismus, Anhang: Aufsätze aus der Linkskurve.

Band 8 "Der junge Hegel"

Band 10 "Probleme der Ästhetik"

Beiträge zur Geschichte der Ästhetik, Die Sickingen-Debatte zwischen Marx-Engels und Lassalle, Friedrich Engels als Literaturtheoretiker und Literaturkritiker, Über die Kategorie der Besonderheit.

Weiter gehören dazu alle neuen Arbeiten des Autors, soweit er sie zur Aufnahme in die Gesamtausgabe bestimmt hat, und noch bestimmen wird, insbesondere die

"Ontologie"

die zwei weiteren Bände der

"Asthetik"

MTA FIL. INT. Lukács Arch.

die

"Ethik"

und seine "Autobiographie".

Blatt: - 3 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

Von der Rechtsübertragung werden auch alle Werke des Autors erfaßt, die er im Manuskript hinterläßt.

Es ist ausschließlich dem Autor überlassen, zu bestimmen, was in die einzelnen Bände aufgenommen wird. Nach dem Ableben des Autors geht dieses Recht an eine vom Autor testamentarisch zu benennende, mit seinem Werk vertraute Person über.

Der Verlag verpflichtet sich, die Gesamtausgabe mindestens im Umfang der oben genannten 12 Bände in der in § 2 aufgeführten Reihenfolge zu veröffentlichen. Die Reihenfolge und den genauen Zeitplan bestimmt der Autor; der Verlag ist daran nach Maßgabe und im Rahmen seiner betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten gebunden.

§ 2 BESONDERHEITEN

Die unter § 1 genannten und beabsichtigten Bände: 1,2,3,4,8, und 10 der Gesamtausgabe werden bereits gedruckte Arbeiten des Autors enthalten. Der Autor versichert, daß er über die Rechte an diesen Arbeiten frei verfügen kann. Soweit das nicht der Fall ist, verpflichtet er sich, den Verlag beim Erwerb der kostenfreien Lizenz in jeder ihm möglichen Weise zu unterstützen.

Der Autor ist weiter gehalten, die Auswahl für die Anhänge mit kleineren Schriften in den Bänden 1 bis 4 des Gesamtwerks zu treffen und insmoweit dem Verlag fehlende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Autor wird ausserdem zu allen weiter erscheinenden Bänden der Gesamtausgabe neue Vorworte schreiben. Die Manuskripte dafür müssen möglichst 6 Monate vor dem geplanten Druckbeginn des jeweiligen Bandes beim Verlag eingehen.

Die Parteien haben die Reihenfolge des weiteren Erscheinens der Bände festgelegt:

Danach sollen zunächst Band 2 und Band 8, dann Band 10 und Band 3 und schließlich Band 4 und Band 1 erscheinen. Die Parteien sind darüber einig, daß die "Ontologie", die "Ethik", die weiteren Bände der "Ästhetik" und die "Autobiographie unabhängig von der obigen Reihenfolge so schnell wie möglich nach Ablieferung der Manuskripte durch den Autor als Band 13 ff. herausgebracht werden sollen.

§ 3 FRÜHERE RECHTSVERGABEN

Von diesem Vertrag werden alle Rechtsvergaben des Autors, die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgt sind, nicht berührt.

> MTA FIL. INT. Eukács Arch.

-les

Blatt: __ 4_ ...

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 4 RÄUMLICHE GELTUNG

Der Rechtserwerb gilt nicht für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Polen, Tschechoslowakei, die Ungarische Volksrepublik, Bulgarien, die Chinesische Volksrepublik, die Koreanische Volksdemokratische Republik, die Demokratische Republik Vietname

Dadurch wird der Verkauf der deutschen Ausgabe in die angeführten Gebiete nicht berührt.

§ 5 ZWEITRECHTE FÜR DIE GESAMTAUSGABE

- (1) Der Autor überträgt dem Verlag für die ganze Welt, mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten Gebiete und ihrer Sprachen, das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung für alle Auflagen und Ausgaben der Gesamtausgabe seiner Werke. Der Autor räumt dem Verlag gleichfalls das Recht des teilweisen Vorabdrucks oder Nachdrucks zu Werbezwecken in verlagseigenen oder fremden Zeitungen, Zeitschriften, Werbeschriften und Büchern ein, insbesondere auch für den Fall, daß hierfür Abdrucksvergütungen nicht erzielt werden.
- (2) Zu dem Zweck einer bestmöglichen Verbreitung des Werkes in möglichst vilen Nutzungsarten räumt der Autor dem Verlag ferner die sonstigen Nutzungsrechte an der Gesamtausgabe ein, insbesondere die ausschließlichen Rechte:
 - a) zur Übersetzung, Übertragung und Bearbeitung des Werkes in andere Sprachen, Mundarten oder Fassungen;
 - b) zur Veranstaltung von Buchgemeinschafts-, Taschenbuch-, Volks-, Schul-, Paperback- und anderen Sonderausgaben, insbesondere durch fremde Unternehmungen, wobei Kürzungen ohne Verletzung der Originalität des Werkes mit Zustimmung des Autors zulässig sind;
- MTAFIL INT.
- c) zum ganzen oder teilweisen Abdruck des Werkes in fremden Verlagserzeugnissen;
 - d) zur Herstellung der Gesamtausgabe in besonderen Verfahren, wie fotomechanischer Nachdruck, Fotokopie, Blindenschrift, Mikrokopie;
 - e) zur Nutzung der Gesamtausgabe durch gewerbliche Vermietung, in Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch und im Wege der Vervielfältigung zum persönlichen und zum sonstigen eigenen Gebrauch.
 - (3) Die Nettoerlöse aus der Vergebung dieser Rechte an Dritte stehen dem Autor in Höhe von 50 % und in gleicher Höhe dem Verlag zu. Der Verlag wird dafür Sorge tragen, daß der Erlösanteil des Autors an diesen direkt überwiesen wird.

Blatt: 🗢 💆 👄

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 6 ZWEITRECHTE FÜR DIE EINZELWERKE

Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an, schließt der Verlag im Namen des Autors alle Verträge über die Vergebung der in § 5 aufgeführten Zweitrechte an den für die Gesamtausgabe vorgesehenen Einzelwerken ab, soweit die Rechte vom Autor nicht schon im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses vergeben waren.

Der Verlag muß in jedem Einzelfall zur Vergebung von Zweitrechten an den Einzelwerken die schriftliche Einwilligung des Autors und nach seinem Ableben der von ihm im Testament benannten Person (vgl. § 1) einholen. Auf Verträge, die ohne diese Einwilligung geschlossen sind, kann sich der Verlag nicht berufen. Umgekehrt kann der Verlag den Abschluß eines vom Autor oder nach seinem Ableben von der von ihm bestimmten Person (vgl. § 1) vorgeschlagenen Lizenz- oder Übersetzungsvertrages nicht verweigern. Verstößt der Verlag gegen diese Bestimmungen, so fällt das Recht zu Vertratsschlüssen über diese Zweitrechte zurück.

Der Verlag verpflichtet sich, von jedem für den Autor geschlossenen Vertrag diegem sowie dem Ungarischen Büro zur Wahrung der Autorenrechte in B dapest eine Kopie zu übermitteln.

Die Nettoerlöse aus der Vergebung der nach den vorstehenden Bestimmungen vom Verlag abgeschlossenen Verträge stehen dem Autor in Höhe von 90 %, dem Verlag in Höhe von 10 % zu. Der Verlag kird dafür Sorge tragen, daß der Erlösanteil des Autors diesem direkt überwiesen wird.

§ 7 AUFLAGENHÖHE

Über die Höhe der Auflagen entscheidet der Verlag nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Unberechnet bleiben 10 % der jeweiligen Auflage für unverkäufliche Frei-, Beleg-, Rezensions-, Werbe-, Zuschuß- und Verbundexemplare.

Ist die jeweilige Auflage eines Werkes bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren vergriffen, so hat der Verlag den Autor zu benachrichtigen mit der gleichzeitigen Mitteilung darüber, ob und wann der Verlag eine neue Auflage beabsichtigt. Der Autor ist verpflichtet, Änderungen, die er wünscht, innerhalb von 6 Monaten seit dem Zugang der Anfrage, dem Verlag mitzuteilen, andernfalls hat der Verlag das Recht, die weitere Auflage unverändert herauszubringen.

MTA FIL. INT. Lukács Arch. Blatt:

- 6 -

zum Schreiben vom:

Empfänger:

Bei Neuauflagen nach dem Ableben des Autors bestimmt die nach § 1 benannte Person, ob und welche Änderungen erfolgen sollen, es sei denn, der Autor hat ausdrückliche Bestimmungen darüber dem Verlag vorher mitgeteilt.

Schon jetzt wird festgestellt, daß die "Faust-Studien", die durch einen Irrtum in den 6. Band der Gesamtausgabe hineingekommen sind, in einer Neuauflage in den 7. Band unter "Goethe und seine Zeit" abgedruckt werden sollen.

§ 8 AUSSTATTUNG UND WERBUNG

Die Bände der Gesamtausgabe erscheinen in der gleichen Ausstattung wie die bisherigen. Für Bände ausserhalb der Gesamtausgabe ente scheidet der Verlag über eine angemessene Ausstattung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Der Verlag wird für die Gesamtausgabe, deren Eineslbände und für die Einzelveröffentlichungen in angemessenem Umfang und nach seinen verlegerischen Erfahrungen werben.

§ 9 KORREKTUR

Der Autor hat das Recht, Fahnen- und Umbruchkorrekturen zu kesen.

Der Verlag ist verpflichtet, die Korrekturen des Autors zu berücksichtigen, wenn sie bis spätestens 3 Monate nach Übersendung des

Umbruchs beim Verlag eingehen.

Überschreiten die Änderungen am Satz, die auf Wunsch des Autors vorgenommen werden und von ihm zu vertreten sind, 10 % der Satzkosten für das jeweilige Werk, so kann der Verlag den Mehrbetrag dem Autor anlasten.

§ 10 AUTORENEXEMPLARE

Der Autor erhält zum persönlichen Gebrauch 1,5 % von jeder Auflage kostenlos. Von diesen Freiexemplaren hat der Verlag ihm zunächst jeweils 3 Stücke zu übermitteln, den Rest zur Verfügung des Autors zu halten. Der Autor kann zum persönlichen Gebrauch weitere Exemplare zum Buchhändlerpreis vom Verlag beziehen. Diese Frei- und Rabattexemplare sind vom Verkauf ausgeschlossen.

§ 11 LADENPREISE

Die Ladenpreise bestimmt der Verlag. Nach Erscheinen der Werke darf der Verlag sie nur mit Zustimmung des Autors herabsetzen.

MTA FIL. INT.

Eukács Arch.

Blarr.

. 7 0

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 12 HONORAR

Der Autor erhält als Honorasr 12,5 % des Ladenpreises für jedes verkaufte Exemplar. Von dem Honorar sind etwaige Lizenzbeträge, die der Verlag an Dritte zahlen muß(§ 2 Abs. 1) abzuziehen.

Von allen Honoraren des Autors hat der Verlag vorab 10 % an Herrn Theo Pinkus, Zürich/Schweiz, Froschaugasse 7, zu überweisen. Soweit der Verlag nach § 6 Verträge abschließt, soll er in diesen eine entsprechende Bestimmung aufnehmen, wonach der Lizenznehmer 10 % der dem Autor zu zahlenden Beträge direkt an Herrn Pinkus überweist.

Über das dem Autor zustehende Honorar rechnet der Verlag halbjährlich d.h. zum 31.12. und 30.6. eines jeden Jahres an und zahlt binnen zwei Monaten das sich daraus ergebende Guthaben an den Autor. Dieser kann verlangen, daß der Verlag seine Abrechnungen durch die Bescheinigung eines vereidigten Buchsachverständigen glaubhaft macht. Die Kosten dieser Bescheinigung hat, wenn sie die Abrechnungen des Verlages bestätigt, der Autor, sonst der Verlag zu tragen.

§ 13 RECHTSNACHFOLGE

Der Vertrag bindet, soweit er nicht höchstpersönliche Leistungen des Autors vorsieht, seine Rechtsnachfolger.

Der Autor verpflichtet sich, über seinen wissenschaftlichen und literarischen Nachlaß Bestimmungen zu treffen, die es dem Verlag ermöglichen, den Vertrag auch seinen Rechtsnachfolgern gegenüber zu erfüllen. Insbesondere gehört dazu, eine sachkundige Person zu benennen, die diesen Nachlaß mit Wirkung für und gegen seine Rechtsnachfolger gegenüber dem Verlag vertritt und die Ausführung dieses Vertrages gewährleistet und erleichtert. (Vgl. § 1)

Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 12 Kalendermonate n dann gekündigt werden, wenn der Autor oder der Mehrheitsgesellschafter des Verlages, Herr Reifferscheid, ableben oder wenn das Verlagsunternehmen an einen Dritten veräussert wird.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb von 12 Monaten seit Kenntnis des Eintritts eines dieser Kündigungsgründe ausgeübt werden.

Der Verlag verpflichtet sich, die Redaktion der Gesamtausgabe und aller erscheinenden Einzelschriften, unabhängig von seiner Stellung zum Verlag, Herrn Dr. Benseler zu überlassen. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verlag muß vertraglich sichergestellt werden, daß seine Stellung zu den Werken des Autors in derselben Weise aufrechterhalten wird, wie er sie von Anfang an gehabt hat.

MTA FIL. INT. Lukács Arch.

co 8 cm

zum Schreiben vom:

Empfänger:

§ 14 ERFÜLLUNGSORT, ANZUWENDENDES RECHT

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Neuwied am Rhein und Berlin-West.

Es gilt deutsches Recht.

Etwaige Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form..

§ 15 INKRAFTTRETEN

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch den Autor und den Verlag in Kraft.

Neuwied, den 11.10.1966 Budapest, den 11. X 1966

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

MTAFIL INT.

Lukács Arch.



HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH

545 NEUWIED UND BERLIN 41

VERLAGSLEITUNG

Zusatzvereinbarung

zum Generalvertrag vom 11. Oktober 1966 zwischen

HERRN PROFESSOR DR. GEORG LUKÁCS, Belgrad EXP 2. V.FM. 5. Budapest V (im folgenden "Autor" genannt)

und dem

HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH, Nauvied am Rhein und Berlin (im folgenden "Verlag" genannt)

§ § Absatz 4 des oben genennten Vertrages wird gestrichen und durch die folgende Gestlumung ersetzt:

Die Nettoerlöse aus der Verwertung von Zweitrechten für die Binzelwerke, imsbesondere auch übersetzungen in andere Sprachen, werden zwinchen Autor und Verlag im Verhältnis 80 % (Autor) : 20 % (Verlag) geteilt. Der Verlag trägt dafür Sorge, daß der Anteil des Autors direkt vom Lizenznehmer an Georg Lukäcs überwiesen wird.

Alle übrigen im Generalvertrag getroffenen Vereinbarungen bleiben unverändert.

Dieser Zusatzvertrag tritt, nach Unterzeichnung durch Autor und Verlag, rückwirkend ab 1. Januar 1970 in Kraft.

Neuwied, den 23. Juli 1970 HERMANN LUCHTERHAND VERLAG GMBH Hermann Luchterhand Verlag GmbH 545 Neuwied Postfach 1780

Heddesdorfer Str. 31 Telefon 22177

GEORG LUKACS

Lukács Arch

5450 Neuwied am Rhein, Heddesdorfer Straße 31. Postfach 1780 Ruf: Sammel-Nr. 02631-22177. Fernschreiber 08-622833 Bank: Deutsche Bank AG, Neuwied, 202/8850. Postscheck: Köln 27885

1000 Berlin 41, Dickhardtstraße 30, Literarische Dependance. Ruf: 83 99 26 Fernschreiber 01 - 84 151. Bank: Berliner Diskonto-Bank, Berlin-Spandau, Kto. 65 44 44 00 Postscheck: Berlin-W 13 37 Zwischen

Herrn Prof.Dr. Georg Lukács, Belgrad RKP 2.V.EM.5, Budapest/Ungarn

im folgenden kurz "Autor" genannt

und

dem Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied am Rhein im folgenden kurz "Verlag" genannt

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Im Verlag erscheint eine Gesamtausgabe der Werke des Autors. Im Rahmen dieser Gesamtausgabe sind bisher erschienen:

Band 9 "Die Zerstörung der Vernunft", 1962.

Band 11 "Asthetik" I, 1. Halbband, 1963.

Band 12 "Die Eigenart des Ästhetischen", 2. Halbband, 1963

Band 7 "Deutsche Literatur in zwei Jahrhunderten", 1964

Band 5 "Probleme des Realismus II"

Der russische Realsimus in der Weltliteratur, 1964

Band 6 "Probleme des Realismus III"

"Der historische Roman", 1965.

Ausserdem hat der Verlag Einzel- und Sammelausgaben aus dem Gesamtwerk des Autors veröffentlicht. Dabei handelt es sich um folgende Titel:

"Schriften zur Literatursoziologie", ausgewählt und eingeleitet von Peter Ludz, 1961, 2. Auflage 1963.

"Die Theorie des Romans", 1963, 3. Auflage 1965.

"Skizze einer Geschichte der neueren deutschen Literatur", 1964.

Dazu soll 1966 der zur Zeit in der Herstellung befindliche Titel:

"Schriften zur Ideologie und Politik", ausgewählt und eingeleitet von Peter Iudz

treten.

MTA FIL. INT. Lukács Arch.

§ 1 GEGENSTAND UND RECHTSÜBERTRAGUNG

Der Autor überträgt dem Verlag für alle Auflagen und Ausgaben das alleinige und ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung seiner Werke. Dazu gehören ausser den in der Einleitung aufgeführten Werken auch die weiter geplanten Bände für die Gesamt-

ausgabe, und zwar:

- Band 1 "Frühschriften" I
 Die Seele und die Formen, Die Theorie des Romans,
 Anhang: Kleinere Schriften.
- Band 2 "Frühschriften" II Geschichte und Klassenbewußtsein, Lenin, Anhang: Kleinere politische Schriften.
- Band 3 "Kleine Schriften"

 Skizze einer Geschichte der neueren deutschen
 Literatur, Existentialismus oder Marxismus, Zur
 philosophischen Entwicklung des jungen Marx,
 Anhang: Kleinere publizistische Schriften.
- Band 4 "Probleme des Realismus" I
 Essays über Realismus, Marx und das Problem des
 ideologischen Verfalls, Volkstribun oder Bürokrat?
 Wider den mißverstandenen Realismus, Anhang: Aufsätze aus der Linkskurve.
- Band 8 "Der junge Hegel"
- Band 10 "Probleme der Ästhetik"

 Beiträge zur Geschichte der Ästhetik, Die SickingenDebatte zwischen Marx-Engels und Lassalle, Friedrich
 Engels als Literaturtheoretiker und Literaturkritiker, Über die Kategorie der Besonderheit.

Weiter gehören dazu alle neuen Arbeiten des Autors, soweit er sie zu Aufnahme in die Gesamtausgabe bestimmt hat, und noch bestimmen wird, insbesondere die

"Ontologie"

die zwei weiteren Bände der

"Asthetik"

"Asthetik" MTAFIL INT.

"Ethik" Lukács Arch.

1.7%

und seine

"Autobiographie".

Von der Rechtsübertragung werden auch alle Werke des Autors erfaßt, die er im Manuskript hinterläßt.

Es ist ausschließlich dem Autor überlassen, zu bestimmen, was in die einzelnen Bände aufgenommen wird. Nach dem Ableben des Autors geht dieses Recht an eine vom Autor testamentarisch zu benennende, mit seinem Werk vertraute Person über.

Der Verlag verpflichtet sich, die Gesamtausgabe mindestens im Umfang der oben genannten 12 Bände in der in § 2 aufgeführten Reihenfolge zu veröffentlichen. Die Reihenfolge und den genauen Zeitplan bestimmt der Autor; der Verlag ist daran nach Maßgabe und im Rahmen seiner betrieblichen und finanziellen Möglichkeiten gebunden.

§ 2 BESONDERHEITEN

Die unter § 1 genannten und beabsichtigten Bände: 1,2,3,4,8 und 10 der Gesamtausgabe werden bereits gedruckte Arbeiten des Autors

enthalten. Der Autor versichert, daß er über die Rechte an diesen Arbeiten frei verfügen kann bzw. verpflichtet sich, den Verlag beim Erwerb der kostenfreien Lizenz in jeder ihm möglichen Weise zu unterstützen. Der Autor ist weiter gehalten, die Auswahl für die Anhänge mit kleineren Schriften in den Bänden 1 bis 4 des Gesamtwerks zu treffen und insoweit dem Verlag fehlende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Autor wird weiter ausserdem zu allen weiter erscheinenden Bänden der Gesamtausgabe neue Vorworte schreiben. Die Manuskripte dafür müssen möglichst 6 Monate vor dem geplanten Druckbeginn des jeweiligen Bandes beim Verlag eingehen. Die Parteien haben die Reihenfolge des weiteren Erscheinens der Bande festgelegt: Danach sollen zunächst Band 2, darauf Band 8, dann Band 10 und Band 3 und schließlich Band 4 und 1 erscheinen. Die Parteien sind darüber einig, das die "Ontologie", die "Ethik", die weiteren Bände der "Asthetik" und die "Autobiographie" unabhängig von der obigen Reihenfolge so schnell wie möglich nach Ablieferung der Manuskripte durch den Autor als Band 13 ff. herausgebracht werden sollen. § 3 FRÜHERE RECHTSVERGABEN Von diesem Vertrag werden alle Rechtsvergaben des Autors, die bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages erfolgt sind, nicht berührt. § 4 RÄUMLICHE GELTUNG Der Rechtserwerb gilt nicht für die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Polen, Tschechoslowakei, die Ungarische Volks-republik, Bulgarien, die Chinesische Volksrepublik, die Koreanische Volksdemokratische Republik, die Demokratische Republik Vietnam. Dadurch wird der Verkauf der deutschen Ausgabe in die angeführten Gebiete nicht berührt. § 5 ZWEITRECHTE FÜR DIE GESAMTAUSGABE (1) Der Autor überträgt dem Verlag für die ganze Welt, mit Ausnahme der in § 4 aufgeführten Gebiete und ihrer Sprachen, das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung für alle Auflagen und Ausgaben der Gesamtausgabe seiner Werke. Der Autor räumt dem Verlag gleichfalls das Recht des teilweisen Vorabdrucks oder Nachdrucks zu Werbezwecken in verlagseigenen oder fremden Zeitungen, Zeitschriften, Werbeschriften und Büchern ein, insbesondere auch für den Fall, daß hierfür Abdrucksvergütungen nicht erzielt werden. (2) Zu dem Zweck einer bestmöglichen Verbreitung des Werkes in möglichst vielen Nutzungsarten raumt der Autor dem Verlag ferner die sonstigen Nutzungsrechte an der Gesamtausgabe ein, insbesondere die ausschließlichen Rechte: a) zur Übersetzung, Übertragung und Bearbeitung des Werkes in andere Sprachen, Mundarten oder Fassungen; MTA FIL. INT. Lukács Arch. - 4 -

b) zur Veranstaltung von Buchgemeinschafts-, Taschenbuch-, Volks-, Schul-, Paperback- und anderen Sonderausgaben. insbesondere durch fremde Unternehmungen, wobei Kürzungen ohne Verletzung der Originalität des Werkes mit Zustimmung des Autors zulässig sind; c) zum ganzen oder teilweisen Abdruck des Werkes in fremden Verlagserzeugnissen; d) zur Herstellung der Gesamtausgabe in besonderen Verfahren, wie fotomechanischer Nachdruck, Fotokopie, Blindenschrift, Mikrokopie; e) zur Nutzung der Gesamtausgabe durch gewerbliche Vermietung, in Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch un d im Wege der Vervielfältigung zum persönlichen und zum sonstigen eigenen Gebrauch. (3) Die Nettoerlöse aus der Vergebung dieser Rechte an Dritte stehen dem Autor in Höhe von 50 % und in gleicher Höhe dem Verlag zu. Der Verlag wird dafür Sorge tragen, daß der Erlösanteil des Autors an diesen direkt überwiesen wird. § 6 ZWEITRECHTE FÜR DIE EINZELWERKE Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an, schließt der Verlag im Namen des Autors alle Verträge über die Vergebung der in § 5 aufgeführten Zweitrechte an den für die Gesamtausgabe vorgesehenen Einzelwerken ab, soweit die Rechte vom Autor nicht schon im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses vergeben worden sind. Der Verlag muß in jedem Einzelfall zur Vergebung von Zweitrechten an den Einzelwerken die schriftliche Einwilligung des Autors und nach seinem Ableben der von ihm im Testament benannten Person (vgl. § 1) einholen. Auf Verträge, die ohne diese Einwilligung geschlossen sind, kann sich der Verlag nicht berufen. Umgekehrt kann der Verlag den Abschluß eines vom Autor oder nach seinem Ableben von der von ihm bestimmten Person (vgl. § 1) vorgeschlagenen Lizenz- oder Übersetzungsvertrages nicht verweigern. Verstößt der Verlag gegen diese Bestimmungen, so fällt das Recht zu Vertragsschlüssen über diese Zweitrechte zurück. Der Verlag verpflichtet sich, von jedem für den Autor geschlossenen Vertrag diesem sowie dem Ungarischen Büro zur Wahrung der Autorenrechte in Budapest eine Kopie zu übermitteln. Die Nettoerlöse aus der Vergebung der nach den vorstehenden Bestimmungen vom Verlag abgeschlossenen Verträge stehen dem Autor in Höhe von 90 %, dem Verlag in Höhe von 10 % zu. Der Verlag wird dafür Sorge tragen, daß der Erlösanteil des Autors diesem direkt überwiesen wird. MTA FIL. INT. Lukács Arch § 7 AUFLAGENHÖHE Über die Höhe der Auflagen entscheider der Verlag nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Unberechnet bleiben 10 % der jeweiligen Auflage für unverkäufliche Frei-, Beleg-, Rezensions-, Werbe-, Zuschuß- und Verbundexemplare. - 5 -

Ist die jeweilige Auflage eines Werkes bis auf einen Restbestand von 50 Exemplaren vergriffen, so hat der Verlag den Autor zu benachrichtigen mit der gleichzeitigen Mitteilung darüber, ob und wann der Verlag eine neue Auflage beabsichtigt. Der Autor ist verpflichtet, Änderungen, die er wünscht, innerhalb von 6 Monaten seit dem Zugang der Anfrage, dem Verlag mitzuteilen, andernfalls hat der Verlag das Recht, die weitere Auflage unverändert herauszubringen.

Bei Neuauflagen nach dem Ableben des Autors bestimmt die nach § 1 benannte Person, ob und welche Änderungen erfolgen sollen, es sei denn, der Autor hat ausdrückliche Bestimmungen darüber dem Verlag vorher mitgeteilt.

Schon jetzt wird festgestellt, daß die "Faust-Studien", die durch einen Irrtum in den 6. Band der Gesamtausgabe kineingekommen sind, in einer Neuauflage in den 7. Band unter "Goethe und seine Zeit" abgedruckt werden sollen.

§ 8 AUSSTATTUNG UND WERBUNG

Die Bände der Gesamtausgabe erscheinen in der gleichen Ausstattung wie die bisherigen. Für Bände ausserhalb der Gesamtausgabe ent-scheidet der Verlag über eine angemessene Ausstattung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Der Verlag wird für die Gesamtausgabe, deren Einzelbände und für die Einzelveröffentlichungen in angemessenem Umfang und nach seinen verlegerischen Erfahrungen werben.

§ 9 KORREKTUR

Der Autor hat das Recht, Fahnen- und Umbruchkorrekturen zu lesen.

Der Verlag ist verpflichtet, die Korrekturen des Autors zu berücksichtigen, wenn sie bis spätestens 3 Monate nach Übersendung des Umbruchs beim Verlag eingehen.

Überschreiten die Änderungen am Satz, die auf Wunsch des Autors vorgenommen werden, 10 % der Satzkosten für das jeweilige Werk, so kann der Verlag den Mehrbetrag dem Autor anlasten.

§ 10 AUTORENEXEMPLARE

Der Autor erhält zum persönlichen Gebrauch 1,5 % von jeder Auflage kostenlos. Von diesen Freiexemplaren hat der Verlag ihm zunächst jedoch 3 Stücke zu übermitteln, den Rest zur Verfügung des Autors zu halten. Der Autor kamm zum persönlichen Gebrauch weitere Exemplare zum Buchhändlerpreis vom Verlag beziehen. Diese Frei- und Rabattexemplare sind vom Verkauf ausgeschlossen.

Lukács Arch!

§ 11 LADENPREISE

Die Ladenpreise bestimmt der Verlag. Nach Erscheinen der Werke darf der Verlag sie nur mit Zustimmung des Autors herabsetzen.

§ 12 HONORAR

Der Autor erhält als Honorar 12,5 % des Ladenpreises für jedes verkaufte Exemplar. Von dem Honorar sind etwaige Lizenzbeträge, die der Verlag an Dritte zahlen muß (§ 2 Abs. 1) abzuziehen.